

Kronika Niemiec współczesnych

(za okres do dn. 31 stycznia 1950)

POWSTANIE DEMOKRATYCZNEJ REPUBLIKI NIEMIECKIEJ (Zbiór tekstów)

Dokumenty dotyczące powstania Demokratycznej Republiki Niemieckiej:

1. Program Demokratycznego Bloku partyj antyfaszystowskich — z dnia 19. VIII. 1949.
2. Manifest Niemieckiej Rady Ludowej — Front Narodowy Demokratycznych Niemiec — z dnia 7. X. 1949.
3. Rezolucja Rady Ludowej skierowana do ministrów spraw zagranicznych mocarstw — z dnia 7. X. 1949.
4. Uchwała Rady Ludowej w sprawie zwołania sejmów krajowych i w sprawie wyborów, skierowana do przewodniczących sejmów krajowych — z dnia 7. X. 1949.
5. Ustawa o ukonstytuowaniu się Tymczasowej Izby Ludowej Demokratycznej Republiki Niemieckiej — z dnia 7. X. 1949. — skład prezydium Izby.
6. Ustawa o Rządzie Tymczasowym Demokratycznej Republiki Niemieckiej — z dnia 7. X. 1949.
7. Ustawa o utworzeniu Tymczasowej Izby Krajów Demokratycznej Republiki Niemieckiej z dnia 7. X. 1949 — skład Izby.
8. Ustawa o konstytucji Demokratycznej Republiki Niemieckiej — z dn. 7. X. 1949.
9. Konstytucja Demokratycznej Republiki Niemieckiej.
10. Pismo Przewodniczącego Tymczasowej Izby Ludowej Dieckmanna do gen. Czujkowa — z dnia 8. X. 1949.
11. Oświadczenie Przewodniczącego Tymczasowej Izby Ludowej Dieckmanna wobec szefa Sowieckiej Administracji Wojskowej gen. Czujkowa — z dnia 10. X. 1949.
12. Oświadczenie desygnowanego premiera Demokratycznej Republiki Niemieckiej O. Grotewohla wobec gen. Czujkowa — z dnia 10. X. 1949.
13. Deklaracja gen. Czujkowa w sprawie przekazania uprawnień administracyjnych w strefie sowieckiej organom niemieckim — z dnia 10. X. 1949.
14. Odpowiedź przewodniczącego Dieckmanna na tę deklarację — z dn. 10. X. 1949.
15. Odpowiedź Premiera Grotewohla na tę deklarację — z dnia 10. X. 1949.
16. Ustawa o przejściu uprawnień administracyjnych — z dnia 10. X. 1949.
17. Przemówienie Wilhelma Piecka wygłoszone po wyborze na prezydenta Demokratycznej Republiki Niemieckiej — w dniu 11. X. 1949.
18. Deklaracja rządowa Premiera Demokratycznej Republiki Niemieckiej Otto Grotewohla — z dnia 12. X. 1949.
19. Lista podsekretarzy stanu Demokratycznej Republiki Niemieckiej — z dnia 14. X. 1949.

20. Telegram Generalissimusa Stalina do Prezydenta Piecka i Premiera Grotewohla — z dnia 13. X. 1949.
21. Odpowiedź Prezydenta Piecka i Premiera Grotewohla na telegram Generalissimusa Stalina — z dnia 14. X. 1949.
22. Oświadczenie ministra spraw zagranicznych Demokratycznej Republiki Niemieckiej Dertingera w związku z telegramem Generalissimusa Stalina — z dnia 15. X. 1949.
23. Uchwała Tymczasowej Izby Ludowej w odpowiedzi na depezę Generalissimusa Stalina — z dnia 19. 10. 1949.
24. Oświadczenie min. Dertingera zwrócone do wszystkich rządów w sprawie podjęcia stosunków dyplomatycznych — z dnia 24. X. 1949.
25. Deklaracja Przewodniczącego Sowieckiej Komisji Kontroli gen. W. Czujkowa w sprawie utworzenia tej Komisji — z dnia 11. XI. 1949.
26. Odpowiedź Premiera Grotewohla na tę deklarację — z dnia 11. XI. 1949.
27. Ustawa o utworzeniu Najwyższego Trybunału i Naczelnej Prokuratury Republiki — z dnia 7. XII 1949.
28. Niemiecki hymn narodowy.

Dokumenty

dotyczące stosunków Rzeczypospolitej Polskiej
z Demokratyczną Republiką Niemiecką.

29. Telegram Przewodniczącego KC PZPR Bieruta do Przewodniczących Socjalistycznej Zjednoczonej Partii Niemiec (SED) Piecka i Grotewohla — z dnia 15. X. 1949.
30. Odpowiedź Przewodniczących SED W. Piecka i O. Grotewohla na pismo Przewodniczącego KC PZPR Bolesława Bieruta — z dnia 26. X. 1949.
31. Listy gen. Prawina Szefa Polskiej Misji Wojskowej, do Prezydenta Piecka i do Premiera Grotewohla — z dnia 13. X. 1949.
32. Odpowiedź Prezydenta Piecka na list gen. Prawina — z dnia 15. X. 1949.
33. Odpowiedź Premiera Grotewohla na list gen. Prawina — z dnia 15. X. 1949.
34. Uznanie Tymczasowego Rządu Demokratycznej Republiki Niemieckiej przez Rząd R. P. — z dnia 18. X. 1949.
35. Odpowiedź Tymczasowego Rządu Demokratycznej Republiki Niemieckiej — z dnia 19. X. 1949.
36. Agrément Rządu R. P. dla przedstawiciela dyplomatycznego Demokratycznej Republiki Niemieckiej Friedricha Wolfa — z dnia 27. X. 1949.
37. Wywiad Premiera Grotewohla udzielony dziennikarzom polskim — w dniu 19. X. 1949.

Wykaz skrótów

- CDU — (Christlich-Demokratische Union Deutschlands) Unia Chrześcijańsko-Demokratyczna Niemiec
- DBD — (Demokratische Bauernpartei Deutschlands) Demokratyczna Partia Chłopska
- DFD — (Demokratischer Frauenbund Deutschlands) Demokratyczny Związek Kobiet Niemieckich
- DWK — (Deutsche Wirtschaftskommission) Niemiecka Komisja Gospodarcza (strefy sowieckiej)

- FDGB — (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) Wolny Niemiecki Związek Związków Zawodowych
 FDJ — (Freie Deutsche Jugend) Wolna Młodzież Niemiecka (org. młodzieżowa)
 LDP — (Liberal-Demokratische Partei Deutschlands) Liberalno-Demokratyczna Partia Niemiec
 NDP — (National-Demokratische Partei Deutschlands) Narodowo-Demokratyczna Partia Niemiec
 SED — (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands) Socjalistyczna Zjednoczona Partia Niemiec
 SMA — (Sowjetische Militär-Administration) Sowiecki Zarząd Wojskowy
 VdgB — (Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe) Związek Wzajemnej Pomocy Chłopskiej.

[1] *Program Demokratycznego Bloku partii antyfaszystowskich strefy sowieckiej — ogłoszony w dniu 19. VIII. 1949 po obradach w Berlinie**

Politische Grundsätze

Vor uns Deutschen steht die grosse Aufgabe, die Einheit, den gerechten Frieden und den Abzug aller Besatzungstruppen zu erwirken. Das erfordert, die Wirtschaft im gesamtdeutschen Rahmen auf friedlicher, demokratischer Grundlage wiederaufzubauen, die Wiedergutmachungsverpflichtungen zu erfüllen und sich mit allen Kräften an dem Kampf gegen die Kriegsgefahr zur Verteidigung des Weltfriedens zu beteiligen. Zur Lösung dieser Aufgaben müssen sich alle fortschrittlichen Deutschen im Norden und Süden im Osten und Westen unseres Vaterlandes in der Nationalen Front zusammenschliessen.

Die Verwirklichung der gestellten Aufgaben in ganz Deutschland ist nur auf der Grundlage der Potsdamer Beschlüsse möglich, deren Rechte alle deutschen Antifaschisten und Demokraten in Anspruch nehmen und deren Verpflichtung sie freiwillig und gewissenhaft erfüllen.

Da bisher weder die Bestimmungen der Potsdamer Beschlüsse über die wirtschaftliche Einheit Deutschlands und die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung von den drei westlichen Besatzungsmächten durchgeführt wurden noch das Funktionieren des in den Potsdamer Beschlüssen durch die vier Grossmächte vereinbarten Kontrollmechanismus gesichert ist, ergibt sich für Deutschland ein nationaler Notstand, der die nationale Selbsthilfe erforderlich macht. Sie verlangt eine gesamtdeutsche Initiative, wie sie auch auf der Pariser Aussenministerkonferenz den Deutschen zur Pflicht gemacht wurde.

Die nationale Front erfasst alle kämpferischen Kräfte der gesamtdeutschen nationalen Selbsthilfe. Der Demokratische Block anerkennt in der Volkskongressbewegung und im Deutschen Volksrat die leitende und organisierende Kraft um die Einheit Deutschlands, einen gerechten Frieden und den Abzug aller Besatzungstruppen.

Die vom deutschen Volksrat ausgearbeitete und vom Dritten Deutschen Volkskongress bestätigte Verfassung der deutschen demokratischen Republik ist ein vorbildliches Dokument der gesamtdeutschen nationalen Selbsthilfe. Die Verfassung soll die Grundlage für die öffentliche Tätigkeit der Antifaschisten und Demokraten in ganz Deutschland bilden.

*) Tekst drukowany kursywą, w nawiasach kwadrat., pochodzi od redakcji.

Vor uns Deutschen in der sowjetischen Besatzungszone und vor dem Demokratischen Block steht die Aufgabe, den Kampf für die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in der Zone und für die Festigung der demokratischen Reformen zu führen.

Für die Verwirklichung der gestellten Aufgaben in der sowjetischen Besatzungszone verpflichtet sich der Demokratische Block im Geiste der vom Dritten Deutschen Volkskongress bestätigten Verfassung zu arbeiten, also die Freiheit des Geistes und des Gewissens zu wahren und jede religiöse Überzeugung und sittliche Weltanschauung zu achten.

Der Volkswirtschaftsplan und seine Erfüllung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erfordern den Aufbau neuer Industrien und Einrichtungen zur Entwicklung der Landwirtschaft. Dazu sind die gemeinsame Entfaltung der breitesten Masseninitiative und eine erhöhte Wachsamkeit gegen alle Störungen der Wirtschaftsordnung durch antidemokratische, friedensfeindliche Interessengruppen erforderlich. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans hat ein enges Zusammenwirken mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien zur Voraussetzung.

Die Lösung aller unserer politischen und wirtschaftlichen Aufgaben im gesamtdeutschen Rahmen stösst auf grosse Schwierigkeiten: denn die westlichen Alliierten setzen die ZerreiSSung Deutschlands fort und verweigern den Abschluss eines gerechten Friedensvertrages.

Demgegenüber hat die Warschauer Aussenministerkonferenz unter Führung der Sowjetunion Beschlüsse gefasst, welche die Einheit Deutschlands, den Abschluss eines gerechten Friedensvertrages und den Abzug aller Besatzungstruppen verlangen. Diese Beschlüsse, die anzuerkennen nationale Pflicht jedes fortschrittlichen Deutschen ist, bedeuten eine grosse Unterstützung des deutschen Volkes. Daraus ergibt sich für jeden fortschrittlichen Deutschen die nationale Verpflichtung, gegen alle Elemente aufzutreten, die versuchen, die neue Grenze zwischen Polen und Deutschland zur Verhetzung der Völker und Entfesselung eines Krieges zu missbrauchen. Die Wiedergewinnung des Vertrauens und die Herbeiführung eines auf gegenseitiger Achtung beruhenden Verhältnisses zu allen Völkern erfordern deshalb auch mehr denn je die Unterbindung jeder Völkerverhetzung. Das verpflichtet zu einer positiven Stellung gegenüber der Sowjetunion als der führenden Macht im Kampf zur Verteidigung des Weltfriedens. Die von den reaktionären Kräften betriebene antisowjetische Propaganda ist die Propaganda für einen neuen Krieg und daher vom Demokratischen Block entschieden abzuwehren. Der Demokratische Block bekennt sich zur Freundschaft zur Sowjetunion, den Volksdemokratien und allen anderen friedliebenden Völkern.

Organisatorische Grundsätze

Im Demokratischen Block haben sich die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, die Christlich-Demokratische Union Deutschlands, die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, die Demokratische Bauernpartei Deutschlands, die National-Demokratische Partei Deutschlands und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich zu einer gemeinsamen Politik nach den vorstehenden politischen Grundsätzen und zur Erhaltung der Einheit des Demokratischen Blocks gegen alle Spaltungsbestrebungen.

Der Demokratische Block ist eine auf freier Entscheidung beruhende Gemeinschaft. Seine Beschlüsse werden deshalb nicht durch Mehrheitsabstimmungen, sondern durch Einmütigkeit herbeigeführt.

Jede der im Demokratischen Block angeschlossenen antifaschistisch-demokratischen Parteien oder Organisationen hat vier Sitze.

Jede angeschlossene Partei oder Organisation hat das Recht, geeignete Vertreter zur Teilnahme an der Sitzung des Demokratischen Block zu delegieren.

Jede angeschlossene Partei oder Organisation kann die Hinzuziehung von Vertretern politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher oder anderer Institutionen und Organisationen als Berichterstatter oder Berater beantragen.

Zur Teilnahme an den Sitzungen des Demokratischen Blocks sind Vertreter anderer antifaschistisch-demokratischer Massenorganisationen auf deren Antrag hin oder auf Einladung mit beratender Stimme zuzulassen, wenn Fragen, die ihr Tätigkeitsfeld betreffen, zur Behandlung stehen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Demokratischen Blocks führen die angeschlossenen Parteien und Organisationen abwechselnd.

Der allgemeine Rahmen für die Arbeit der Landesblockausschüsse sind die Beschlüsse des Demokratischen Blocks. Die Tätigkeit der Landesblockausschüsse darf nicht im Widerspruch zu diesen stehen.

Der Demokratische Block ist verpflichtet, Vorschläge und Anträge der Landesblockausschüsse zu beraten. Differenzen zwischen den dem Block angeschlossenen Parteien und Organisationen sind grundsätzlich an Ort und Stelle zwischen den Beteiligten direkt zu beheben. In Ausnahmefällen kann sich der nächsthöhere Blockausschuss mit der Schlichtung solcher Differenzen befassen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Demokratische Block, die Landes- und Kreisblockausschüsse haben das Recht, Fragen und Beschwerden, die an sie herangetragen werden, an den zuständigen Blockausschuss zur Erledigung zu überweisen.

[Tägliche Rundschau, 20. 8. 1949]

T e k s t

- [2] *Manifestu Niemieckiej Rady Ludowej w sprawie Frontu Narodowego Demokratycznych Niemiec z dn. 7. 10. 1949 zamieszczony został w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10, październik 1949.*

Jednomysłna uchwała Niemieckiej Rady Ludowej z dn. 7. 10. 1949, skierowana do ministrów spraw zagranicznych czterech mocarstw:

- [3] „Dem Deutschen Volksrat sind anlässlich des Weltfriedenstages Tausende von Entschliessungen aus allen Teilen der deutschen Bevölkerung zugegangen, aus Betrieben und Schulen, Kirchen und Universitäten, von Parteien und vielen sonstigen Organisationen. Die Forderungen der demokratischen und friedliebenden Presse Deutschlands: Wiederherstellung der Einheit, Abschluss eines Friedensvertrages und Abzug der Besatzungstruppen sind von den Millionen des gesamten Volkes in allen Zonen Deutschlands aufgenommen worden. Das deutsche Volk so wird in vielen Stellungnahmen erklärt ist nicht länger gewillt, auf die Erfüllung des Potsdamer Abkommens zu verzichten. Das deutsche Volk fordert daher die Bildung einer deutschen demokratischen Regierung, deren Aufgabe es sein wird, den friedlichen, demokratischen Aufbau zu sichern und die Forderung nach Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen gegenüber den Besatzungsmächten zu vertreten.

Der Deutsche Volksrat erlaubt sich, den in New York versammelten Aussenministern von diesen Entschliessungen und Erklärungen der deutschen Bevölkerung Kenntnis zu geben; er bittet die Aussenminister, die deutsche Frage wiederum auf die Tagesordnung zu setzen und über Massnahmen zu beraten, die zu einem beschleunigten Abschluss des Friedensvertrages mit Deutschland zu führen geeignet sind.

Jednomyślna uchwała Niemieckiej Rady Ludowej z dn. 7. 10. 1949 w sprawie zwołania sejmów krajowych, skierowana do przewodniczących tych sejmów:

Der Deutsche Volksrat ersucht die Landtagspräsidenten, die Landtage zu einer ausserordentlichen Tagung am Montag, 10. Oktober, einzuberufen, um die Vertreter zur Länderkammer zu wählen und in einem Gesetz mit der erforderlichen Mehrheit zu beschliessen, die im Herbst dieses Jahres ablaufende Wahlperiode zu verlängern, damit die Neuwahlen gemeinsam mit den Wahlen zur Volkskammer und den Wahlen zu den Kreistagen und Gemeindevertretungen an dem durch die Volkskammer gesetzlich festzulegenden Wahltermin am Sonntag, 15. Oktober 1950, durchgeführt werden.

[4]

[Tägliche Rundschau, 8. 10. 1949]

Na swoim pierwszym posiedzeniu w dn. 7. 10. 1949, Tymczasowa Izba Ludowa Demokratycznej Republiki Niemieckiej uchwaliła następujące ustawy:

Ustawa o ukonstituowaniu się Tymczasowej Izby Ludowej Demokratycznej Republiki Niemieckiej:

Gesetz über die Konstituierung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

[5]

Artikel 1

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik konstituiert sich in der Zusammensetzung des vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 gewählten Deutschen Volksrates auf Grund der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den 7. Oktober 1949.

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik.

Do Prezydium Tymczasowej Izby Ludowej wybrane zostały następujące osoby: Johannes Dieckmann (LDP) jako przewodniczący, Hermann Matern (SED), prof. Hickmann (CDU) i Jonny Löhr (NDP) jako zastępcy przewodniczącego oraz Herbert Hoffmann (DBD), Erich Geske (SPD), Friedel Malter (FDGB), Elli Schmidt (DFD) i Friedrich Ebert (SED) jako członkowie.

Ustawa o Rządzie Tymczasowym Demokratycznej Republiki Niemieckiej.

[6]

Gesetz über die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Bis zur Wahl der Volkskammer wird eine Provisorische Regierung gebildet, für welche die Bestimmungen der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 bestätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gelten.

Artikel 2

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, drei Stellvertretern des Ministerpräsidenten und vierzehn Fachministern. Fachminister leiten folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Planung
4. Ministerium der Finanzen
5. Ministerium für Industrie
6. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
7. Ministerium für Aussenhandel und Materialversorgung*)
8. Ministerium für Handel und Versorgung
9. Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
10. Ministerium für Verkehr
11. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
12. Ministerium für Aufbau
13. Ministerium für Volksbildung
14. Ministerium der Justiz.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den 7. Oktober 1949.

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Ustawa o utworzeniu Tymczasowej Izby Krajów Demokratycznej Republiki Niemieckiej.

[7]

Gesetz über die Bildung einer Provisorischen Länderkammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Als Vertretung der Länder im Sinne der vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossenen, vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 be-

*) W dniu 9. 11. 1949 nazwa tego ministerstwa zmieniona została w drodze ustawy i brzmi obecnie: „Ministerium für innerdeutschen Handel, Aussenhandel und Materialversorgung”. (Przyp. red.).

stätigten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Provisorische Länderkammer gebildet.

Artikel 2

Die Provisorische Länderkammer besteht aus elf Abgeordneten des Landes Sachsen acht Abgeordneten des Landes Sachsen-Anhalt, sechs Abgeordneten des Landes Thüringen, fünf Abgeordneten des Landes Brandenburg und vier Abgeordneten des Landes Mecklenburg.

Artikel 3

Die Abgeordneten der Provisorischen Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen gewählt. Sie sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Artikel 4

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin kann in die Provisorische Länderkammer sieben Vertreter als Beobachter entsenden.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.

Berlin, den 7. Oktober 1949.

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

[*Neues Deutschland*, 8. 10. 1949]

Pięć sejmów krajowych strefy sowieckiej wybrało posłów do Izby Krajów w dniu 10. 10. 1949.

Skład Izby przedstawia się jak następuje:

	SED:	LDP:	CDU:	VdgB:
Saksonia:	A. Schliebs O. Buchwitz F. Buchwald Olga Körner Luise Bäumel M. Weits	Elfriede Dierlamm Dr inż. H. Müller- Bernhard Dr Uhle	G. Rohner Dr. H. Köster	
Saksonia Anhalcka:	E. Besser O. Weber Elli Brandt A. Wolfram	Dr. K. Schwarz Dr. Rexrodt	Dr. Kunisch Br. Warnke	
Turyngia:	A. Frölich Eyermann Heilmann	W. König W. Döring	Dr. Gillessen	
Branden- burgia:	O. Meyer Margarete Langner	Dr. Mühl- mann	Dr. Schleus- ner	R. Nedder- meyer

Meklemburgia:	Fellenberg Moltmann	Dr. Surbier	Dr. R. Lo- bedanz	NDP: D. von Lenski
Miasto Berlin: (obserwa- torzy)	H. Jendretzki F. Ebert jako prezydent nie- mieckiej stolicy	Dr. R. Schwarz	A. Gohr	FDGB: Frieda Krüger

[Tägliche Rundschau, 11. 10. 1949 — Neues Deutschland, 12. 10. 1949]

Ustawa o konstytucji Demokratycznej Republiki Niemieckiej.

[8]

Gesetz über die Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 1

Die unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes geschaffene, vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 beschlossene und vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme in Kraft. Es wird vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer ausgefertigt und verkündet.
Berlin, den 7. Oktober 1949.

Der Präsident der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

[*Neues Deutschland*, 8. 10. 1949]

Konstytucja Demokratycznej Republiki Niemieckiej.

[9]

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

„Geschaffen unter Beteiligung des gesamten deutschen Volkes, bestätigt vom 3. Deutschen Volkskongress, in Kraft gesetzt von der Provisorischen Volkskammer“.

(Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben).

A. Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1. Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Artikel 2. Die Farben der deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold.

Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

Artikel 3. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreise, seinem Lande und in der deutschen Demokratischen Republik.

Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch:

Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden;

Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts;

Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

Die Staatsgewalt muss dem Wohl des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

Artikel 4. Alle Massnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmässigkeit der Massnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäss Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Massnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Artikel 5. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.

Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist Pflicht der Staatsgewalt.

Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers

Artikel 6. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerrass, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Artikel 7. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Artikel 8. Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

Artikel 9. Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äussern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Eine Pressezensur findet nicht statt.

Artikel 10. Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.

Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.

Artikel 11. Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

Artikel 12. Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Artikel 13. Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäss erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Gemeinden, Kreise und Länder einzu-reichen.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfasst.

Artikel 14. Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Massnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

Artikel 15. Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Artikel 16. Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.

Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

Artikel 17. Die Regelung der Produktion sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter massgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

Artikel 18. Die Republik schafft unter massgeblicher Mitbestimmung der Werk-tätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.

Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen werden, dass die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werk-tätigen gesichert sind.

Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

II. Wirtschaftsordnung

Artikel 19. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muss den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muss allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfes zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.

Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

Artikel 20. Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

Artikel 21. Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger stellt der Staat durch die gesetzgebenden Organe, unter unmittelbarer Mitwirkung seiner Bürger, den öffentlichen Wirtschaftsplan auf. Die Überwachung seiner Durchführung ist Aufgabe der Volksvertretungen.

Artikel 22. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Das Erbrecht wird nach Massgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetz bestimmt. Die geistige Arbeit das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler geniessen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik.

Artikel 23. Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 24. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Der Missbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge. Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

Der private Grossgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfasst, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.

Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

Artikel 25. Alle Bodenschätze alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

Artikel 26. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Missbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwerverkörperbehinderte, Kriegsbeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die Erhaltung und Förderung der Ertragssicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

Artikel 27. Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum übergeführt werden.

Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluss auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden.

Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der

Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 28. Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Artikel 29. Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft.

Artikel 30. Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

Artikel 31. Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Artikel 32. Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

Die Republik erlässt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Artikel 33. Aussereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Erziehung und Bildung.

Artikel 34. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, Insbesondere gegen den Missbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

Artikel 35. Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

Artikel 36. Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichts obliegen den Ländern. Die Republik erlässt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.

Für die Ausbildung der Lehrer erlässt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

Artikel 37. Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewusst handelnden Menschen die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen. Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen. Die Eltern wirken bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mit.

Artikel 38. Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18 Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18 Lebensjahre, wenn sie keine andere Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

Die Oberschule bereitet für die Hochschule vor. Der Weg zur Hochschule führt jedoch nicht nur über die Oberschule, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zweck auszubauen oder schaffen sind.

Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.

Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volksschulen zu erwerben.

Artikel 39. Jedem Kind muss die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen. Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfalle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Massnahmen gefördert.

Artikel 40. Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 41. Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke missbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Artikel 42. Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Artikel 43. Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig nach Massgabe der für alle geltenden Gesetze.

Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schliessen sich mehrere derartige öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44. Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 45. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 46. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47. Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 48. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

Artikel 49. Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zulässt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muss das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung der Republik

Artikel 50. Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

Artikel 51. Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 52. Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 53. Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13, Abs. 2. entsprechen.

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Artikel 54. Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 55. Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen, falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.

Der Präsident muss die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

Artikel 56. Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muss deren Neuwahl stattfinden.

Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer abgesehen von dem Fall des Artikels 95, Abs. 6, nur durch eigenen Beschluss oder Volksentscheid statt.

Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 57. Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Besitzern.

Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

Artikel 58. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Auf Beschluss des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein; er beraumt den Termin für Neuwahlen an.

Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

Artikel 59. Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Artikel 60. Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar: einen Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten, einen Ausschuss für Wirtschafts- und Finanzfragen, einen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel 61. Die Volkskammer fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Artikel 62. Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten statt; in den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Für Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Volkskammer oder ihrer Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 63. Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören:

die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung;

die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung;

die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates;

das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet;

die Beschlussfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die Zustimmung zu Staatsverträgen;

der Erlass von Amnestien;

die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit der Länderkammer;

die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung.

Artikel 64. Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten jedes Ministers ihrer ständigen Vertreter und Leiter der Verwaltungen der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung auch ausserhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

Artikel 65. Zur Überwachung der Tätigkeit der Staatsorgane hat die Volkskammer das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der

Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Sie können zu diesem Zweck Beauftragte entsenden.

Die Gerichte und die Verwaltungen sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse oder ihrer Beauftragten um Beweiserhebungen Folge zu leisten und ihre Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

Artikel 66. Die Volkskammer bildet für die Dauer der Wahlperiode einen Verfassungsausschuss, in dem alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke vertreten sind. Dem Verfassungsausschuss gehören ferner drei Mitglieder der Obersten Gerichtshofes der Republik sowie drei deutsche Staatsrechtler an, die nicht Mitglieder der Volkskammer sein dürfen.

Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden von der Volkskammer gewählt.

Der Verfassungsausschuss prüft die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen der Republik.

Zweifel an der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik sowie von der Länderkammer geltend gemacht werden.

Verfassungstreitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern sowie die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit den Gesetzen der Republik prüft der Verfassungsausschuss unter Hinzuziehung von drei gewählten Vertretern der Länderkammer.

Über das Gutachten des Verfassungsausschusses entscheidet die Volkskammer. Ihre Entscheidung ist für jedermann verbindlich.

Die Volkskammer beschliesst auch über den Vollzug ihrer Entscheidung. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmassnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.

Artikel 67. Kein Abgeordneter der Volkskammer darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordneten-tätigkeit getanen Äusserungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wenn sie als solche von einem Untersuchungsausschuss der Volkskammer festgestellt worden sind.

Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen oder Strafverfolgungen sind gegen Abgeordnete nur mit Einwilligung der Volkskammer zulässig.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsache anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsache anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlag-

nahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

Artikel 68. Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs.

Bewerbern um einen Sitz in der Volkskammer ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Gehalt und Lohn sind weiterzuzahlen.

Artikel 69. Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

Artikel 70. Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

II. Vertretung der Länder

Artikel 71. Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500.000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

Artikel 72. Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

Die Landtage sollen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 73. Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

Artikel 74. Die Länderkammer wird von den Präsidenten einberufen, sobald dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Länderkammer wird fernerhin einberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es verlangt.

Artikel 75. Die Sitzungen der Länderkammer sind öffentlich. Nach Massgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Artikel 76. Bei der Abstimmung in der Länderkammer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Verfassung andere Bestimmungen enthält.

Artikel 77. Die Länderkammer kann die erforderlichen Ausschüsse nach Massgabe der Geschäftsordnung bilden.

Artikel 78. Die Länderkammer hat das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen.

Sie hat ein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung nach Massgabe des Artikels 84 der Verfassung.

Artikel 79. Die Mitglieder der Regierung der Republik und der Landesregierungen haben das Recht und auf Verlangen der Länderkammer die Pflicht, an den Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit gehört werden.

Die Volkskammer kann bei besonderem Anlass Abgeordnete aus ihrer Mitte beauftragen, die Meinung der Volkskammer in der Länderkammer darzulegen; das gleiche Recht steht der Länderkammer zur Darlegung ihrer Meinung in der Volkskammer zu. Die Länderkammer kann gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierungen beauftragen, den Standpunkt ihrer Regierung in der Volkskammer darzulegen.

Artikel 80. Die Artikel 67 ff. dieser Verfassung über die Rechte der Abgeordneten der Volkskammer gelten entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer.

III. Gesetzgebung

Artikel 81. Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 82. Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung von der Länderkammer oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Artikel 83. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Beschlüsse der Volkskammer auf Abänderung der Verfassung kommen nur zustande, wenn zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind und wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen.

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 84. Gegen Gesetzbeschlüsse der Volkskammer steht der Länderkammer ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach der Schlussabstimmung in der Volkskammer eingebracht und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen mit Gründen versehen werden. Anderenfalls wird angenommen, dass die Länderkammer von ihrem Einspruchsrecht keinen Gebrauch macht.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluss nach erneuter Beratung aufrechterhält.

Wurde der Einspruch der Länderkammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten beschlossen, so wird er nur dann hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten aufrechterhält.

Richtet sich der Einspruch der Länderkammer gegen einen verfassungsändernden Gesetzesbeschluss der Volkskammer, so bedarf die Beschlussfassung über den Einspruch in der Länderkammer bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Der Einspruch wird hinfällig, wenn die Volkskammer ihren Beschluss mit der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit ihrer Abgeordneten aufrechterhält.

Artikel 85. Der Präsident der Volkskammer hat die verfassungsmässig zustande gekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen. Sie werden vom Präsidenten der Republik unverzüglich im Gesetzblatt der Republik verkündet.

Die Ausfertigung und Verkündung findet nicht statt, wenn innerhalb Monatsfrist die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes gemäss Artikel 66 festgestellt worden ist.

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 86. Die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer verlangt.

Das Gesetz ist nach Ablauf dieser Frist auszufertigen und zu verkünden, falls nicht ein Volksbegehren auf Volksentscheid gegen den Erlass des Gesetzes durchgeführt ist.

Gesetze, die die Mehrheit der Mitglieder der Volkskammer für dringlich erklärt, müssen ungeachtet dieses Verlangens ausgefertigt und verkündet werden.

Artikel 87. Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volkskammer ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten oder wenn anerkannte Parteien oder Massenorganisationen die glaubhaft machen, dass sie ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten, es beantragen (Volksbegehren).

Dem Volksbegehren ist ein Gesetzentwurf zugrunde zu legen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme der Volkskammer zu unterbreiten.

Der Volksentscheid findet nur statt, wenn das begehrte Gesetz nicht in der Volkskammer in einer Fassung angenommen wird, mit der die Antragsteller oder ihre Vertretungen einverstanden sind.

Über den Haushaltplan, über die Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

Das dem Volksentscheid unterbreitete Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt hat.

Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt ein besonderes Gesetz.

Artikel 88. Der Haushaltplan und der Wirtschaftsplan werden durch Gesetz beschlossen.

Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, sind wie Gesetze zu verkünden.

Artikel 89. Ordnungsgemäss verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmässigkeit nicht zu prüfen.

Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

Artikel 90. Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik

Artikel 91. Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 92. Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil. Schliesst sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.

Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.

Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

Artikel 93. Die Mitglieder der Regierung werden bei ihrem Amtseintritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteiisch zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

Artikel 94. Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer.

Artikel 95. Die Tätigkeit der Regierung in ihrer Gesamtheit endet mit der Annahme eines Misstrauensantrages durch die Volkskammer.

Der Misstrauensantrag kommt nur zur Abstimmung, wenn gleichzeitig mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Über den Misstrauensantrag und diese Vorschläge wird in ein und derselben Abstimmungshandlung entschieden.

Der Beschluss auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl der Abgeordneten zustimmt.

Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Volkskammer unterzeichnet sein. Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

Tritt die neue Regierung ihr Amt nicht innerhalb von 21 Tagen nach der Annahme des Misstrauensantrages an, so wird der Misstrauensantrag unwirksam.

Wird der neuen Regierung das Misstrauen ausgesprochen, so gilt die Volkskammer als aufgelöst.

Bis zum Amtsantritt einer neuen Regierung werden die Geschäfte von der bisherigen Regierung weitergeführt.

Artikel 96. Ein Regierungsmitglied, dem durch Beschluss der Volkskammer das Vertrauen entzogen wird, muss zurücktreten. Die Geschäfte sind bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortzuführen, sofern nicht die Volkskammer etwas anderes beschliesst.

Die Bestimmungen des Artikels 95, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Jedes Regierungsmitglied kann jederzeit den Rücktritt erklären. Sein Geschäftsbereich wird bis zur Bestellung des Nachfolgers von seinem Stellvertreter wahrgenommen, es sei denn, dass die Volkskammer etwas anderes beschliesst.

Artikel 97. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Regierung zu beschliessen und der Volkskammer mitzuteilen ist.

Artikel 98. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Massgabe der von der Volkskammer aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür der Volkskammer verantwortlich.

Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig unter eigener Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

Artikel 99. Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche die Verfassung oder das Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 100. Die Regierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

V. Präsident der Republik

Artikel 101. Der Präsident der Republik wird in gemeinsamer Sitzung von Volkskammer und Länderkammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gemeinsame Sitzung wird vom Präsidenten der Volkskammer einberufen und geleitet.

Wählbar ist jeder Bürger nach Vollendung des 35. Lebensjahres.

Artikel 102. Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt in gemeinsamer Sitzung der Volkskammer und der Länderkammer folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde“.

Artikel 103. Der Präsident der Republik kann durch gemeinsamen Beschluss der Volkskammer und Länderkammer abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 104. Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze der Republik. Er verpflichtet die Regierungsmitglieder bei ihrem Amtsantritt.

Artikel 105. Der Präsident der Republik vertritt die Republik völkerrechtlich. Er schliesst im Namen der Republik Staatsverträge mit auswärtigen Mächten ab und unterzeichnet sie.

Er beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten.

Artikel 106. Alle Anordnungen und Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten oder den zuständigen Minister.

Artikel 107. Der Präsident übt für die Republik das Begnadigungsrecht aus, wobei er von einem Ausschuss der Volkskammer beraten wird.

Artikel 108. Der Präsident der Republik wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Präsidenten der Volkskammer vertreten. Dauert die Behinderung des Präsidenten der Republik voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch Gesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der-Präsidentenschaft bis zur Neuwahl des Präsidenten.

VI. Republik und Länder

Artikel 109. Jedes Land muss eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.

Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach dem im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

Artikel 110. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird.

Artikel 111. Die Republik kann auf allen Sachgebieten einheitliche Gesetze erlassen. Sie soll sich jedoch bei ihrer Gesetzgebung auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken, soweit hierdurch dem Bedürfnis einheitlicher Regelung Genüge geschieht.

Soweit die Republik von ihrem Recht zur Gesetzgebung keinen Gebrauch macht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Artikel 112. Die Republik hat das Recht der ausschliesslichen Gesetzgebung über:

- die auswärtigen Beziehungen;
- den Aussenhandel;
- das Zollwesen;
- sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
- die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung;
- die Auslieferung und das Pass- und Fremdenrecht;
- das Personenstandsrecht;
- das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren;
- das Arbeitsrecht;
- den Verkehr;
- das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen;
- das Film- und Pressewesen;
- das Währungs- und Münzwesen, Massgewichts- und Eichwesen;
- die Sozialversicherung;
- die Kriegsschäden- und Besatzungskosten und die Wiedergutmachungsleistungen.

Artikel 113. Bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens muss die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Länder, der Kreise und Gemeinden gewährleistet sein.

Artikel 114. Gesamtdeutsches Recht geht dem Recht der Länder vor.

Artikel 115. Die Gesetze der Republik werden grundsätzlich durch die Organe der Länder ausgeführt soweit nicht in dieser Verfassung oder in den Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, errichtet die Republik durch Gesetz eigene Verwaltungen.

Artikel 116. Die Regierung der Republik übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen der Republik das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Gesetze der Republik nicht von den Verwaltungen der Republik ausgeführt werden, kann die Regierung der Republik allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung dieser Gesetze und Anweisungen Beauftragte zu den ausführenden Verwaltungen zu entsenden. Für die Rechte dieser Beauftragten gilt Artikel 65 entsprechend.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Republik Mängel, die bei der Ausführung der Gesetze der Republik hervorgetreten sind, zu beseitigen.

Hieraus entstehende Streitigkeiten werden in dem unter Artikel 66 Abs. 5 vorgeschriebenen Verfahren geprüft und entschieden.

VII. Verwaltung der Republik

Artikel 117. Die Pflege der auswärtigen Beziehungen ist ausschliesslich Sache der Republik.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schliessen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderungen der Grenzen der Republik werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch die Republik abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen, soweit es sich nicht um blosse Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Artikel 118. Deutschland bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden. Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden.

Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebiets über die Grenzen der deutschen Länder und Gemeinden sowie der gemäss Absatz 2 angeschlossenen fremden Staatsgebiete oder Gebietsteile frei ein- und durchgeführt werden.

Artikel 119. Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.

Die Abgabehoheit steht grundsätzlich der Republik zu.

Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.

Die Republik errichtet eine eigene Abgabenverwaltung. Dabei sind Einrichtungen vorzusehen die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Soweit es die einheitliche und gleichmässige Durchführung der Abgabengesetze der Republik erfordert, trifft die Republik durch Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, über die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze der Republik betrauten Behörden, die über die Abrechnung mit den Ländern und die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze der Republik.

Artikel 120. Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.

Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

Artikel 121. Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 122. Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister der Volkskammer zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz der Republik geregelt.

Artikel 123. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei ausserordentlichem Bedarf beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik dürfen nur auf Grund eines Gesetzes der Republik erfolgen.

Artikel 124. Das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen sowie das Eisenbahnwesen werden von der Republik verwaltet.

Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstrassen sowie alle dem Fernverkehr dienenden Strassen stehen in der Verwaltung der Republik. Entsprechendes gilt für Wasserstrassen.

Artikel 125. Die Ordnung der Handelsschifffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen sind Aufgabe der Verwaltung.

VIII. Rechtspflege

Artikel 126. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 127. Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

Artikel 128. Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, dass er sein Amt gemäss den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

Artikel 129. Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, dass Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

Artikel 130. An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfange zu beteiligen.

Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

Artikel 131. Die Richter des Obersten Gerichtshofs und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.

Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.

Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

Artikel 132. Die Richter des Obersten Gerichtshofs und der Oberste Staatsanwalt der Republik können von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstossen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen.

Die Abberufung erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines bei der Volkskammer zu bildenden Justizausschusses.

Der Justizausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses der Volkskammer, aus drei Mitgliedern der Volkskammer, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschussmitglieder werden von der Volkskammer für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuss angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder der Volkskammer sein.

Die durch die Landtage gewählten und durch die Landesregierungen ernannten Richter können von den betreffenden Landtagen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des bei dem betreffenden Landtag zu bildenden Justizausschusses. Der Justizausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Landtags, aus drei Mitgliedern des Landtags, zwei Mitgliedern des Obersten Gerichts und einem Mitglied der Obersten Staatsanwaltschaft des Landes. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses. Die übrigen Ausschussmitglieder werden von dem betreffenden Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die dem Justizausschuss angehörenden Mitglieder des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein.

Die von den Landesregierungen ernannten Richter können unter den gleichen Voraussetzungen von den Landesregierungen abberufen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Justizausschusses des betreffenden Landtages.

Artikel 133. Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

Bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluss ausgeschlossen werden.

Artikel 134. Kein Bürger darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für besondere Sachgebiete können vom Gesetzgeber nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

Artikel 135. Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.

Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.

Ausgenommen sind Massnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen

Przegląd Zachodni

werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

Artikel 136. Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.

Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.

Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

Artikel 137. Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

Artikel 138. Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Massnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

IX. Selbstverwaltung

Artikel 139. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

Artikel 140. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

Zu ihrer Unterstützung werden Ausschüsse gebildet, in denen Vertreter der demokratischen Parteien und Organisationen verantwortlich mitarbeiten.

Wahlrecht und Wahlverfahren richten sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen.

Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 141. Die gewählten ausführenden Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Vertretungskörperschaften.

Artikel 142. Die Aufsicht über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit der Verwaltung und die Wahrung demokratischer Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 143. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können von der Republik und den Ländern Aufgaben und die Durchführung von Gesetzen übertragen werden.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 144. Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen. Die verfassungsmässigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegenhalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiederzugumachen.

[Tägliche Rundschau, 9. 10. 1949].

T e k s t

[10]

pisma Przewodniczącego Tymczasowej Izby Ludowej, J. Dieckmanna, do szefa Sowietkiej Administracji Wojskowej w Niemczech, gen. Czujkowa, z dn. 8. X. 1949, zamieszczony został w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10 — październik 1949.

W dn. 10. X. 1949 gen. Czujkow przyjął prezydium Tymczasowej Izby Ludowej i desygnowanego premiera O. Grotewohla. Przewodniczący Tymczasowej Izby Ludowej Dieckmann wygłosił na wstępie następujące przemówienie:

[11]

„Hochzuverehrender Herr Armeegeneral! Meine Herren!

In meinem Amt als Präsident der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, zu der sich am 7. Oktober der Deutsche Volksrat umgebildet hat, habe ich am 8. Oktober ein Schreiben an Sie zu richten mir erlaubt, mit welchem ich Ihnen die Konstituierung der Provisorischen Volkskammer anzeigte und in welchem ich Ihnen die politischen Gründe darlegte, die den Deutschen Volksrat zu seinem Schritt veranlasst haben. Diese Gründe sind die schwere Verletzung der Bestimmungen des Potsdamer Abkommens durch die in der Errichtung des westdeutschen Separatstaates dokumentierte Verhinderung der Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands und andere gegen die Einheit Deutschlands und seinen friedlichen und demokratischen Aufbau gerichteten Massnahmen in den drei Westzonen Deutschlands.

Ich habe Ihnen in diesem Schreiben weiterhin die in der ersten Sitzung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Gesetze übermittelt und Sie weiter gebeten, davon Kenntnis nehmen zu wollen, dass die Provisorische Volkskammer Herrn Otto Grotewohl mit der Bildung der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt hat.

Weiter habe ich Ihnen die Zusammensetzung des in dieser Sitzung der Provisorischen Volkskammer einstimmig gewählten Präsidiums bekanntgegeben und Ihnen die Absicht ausgesprochen, Ihnen die Mitglieder des Präsidiums vorstellen zu dürfen sowie dem Präsidium gemeinsam mit dem mit der Regierungsbildung beauftragten Herrn Otto Grotewohl Gelegenheit zu geben, Ihnen, Herr Armeegeneral, die politischen Beweggründe unseres Handelns und die Ziele der Arbeit darzutun, zu deren Aufnahme wir Ihre Zustimmung erbitten.

Dieser Aufgabe wird sich mit Ihrer Zustimmung Herr Grotewohl unterziehen. Es ist die Sowjetunion gewesen, die uns von den Fesseln des Naziterrors

und der Naziverbrechen befreit hat. Es ist die Sowjetunion gewesen, die uns in diesen Jahren alle Hilfe und Förderung hat angedeihen lassen bei unseren Versuchen zur Erhaltung unserer nationalen Existenz. Es ist die Sowjetunion gewesen, die als einzige Grossmacht in allen internationalen Verhandlungen und vor unserem Volk stets eingetreten ist für die Einheit Deutschlands und für einen baldigen Frieden mit Deutschland. Dies alles ermutigt uns zu der Hoffnung, dass Sie Ihre Zustimmung zu den Massnahmen, die wir Ihnen darlegen durften, nicht versagen und uns weiterhin Ihre Hilfe gewähren werden.

Ich erbitte die Erlaubnis, Ihnen die Mitglieder des Präsidiums der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vorstellen zu dürfen".

Następnie Otto Grotewohl złożył następujące oświadczenie:

„Hochverehrter Herr Armeegeneral!
Meine sehr verehrten Herren!

[12]

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat mich auf Grund des Artikels 92 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt, eine provisorische Regierung zu bilden. Ich habe diesen Auftrag angenommen.

Die Arbeit der Regierung wird sich in völliger Übereinstimmung mit den sich auf Deutschland beziehenden Bestimmungen des Potsdamer Abkommens und anderen Deklarationen der Alliierten bewegen. Wir sind uns dabei der ganzen Schwere der Schuld und der Verantwortung bewusst, die das deutsche Volk dadurch auf sich lud, dass es blind der aggressiven Kriegspolitik der nationalsozialistischen Machthaber gefolgt ist und dadurch die furchtbaren Verbrechen ermöglichte, die im zweiten Weltkrieg an den Völkern Europas und besonders an den Völkern der Sowjetunion begangen worden sind. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zur Provisorischen Volkskammer umgebildeten Deutschen Volksrats sprechen wir die Anerkennung der dem deutschen Volke auferlegten Reparationsverpflichtungen aus.

Wir beabsichtigen, einen entschlossenen Kampf gegen den Geist des Faschismus und Militarismus, der die Menschen in zwei Weltkriege gestürzt hat, zu führen. Wir beabsichtigen die Errichtung eines demokratischen Staatswesens und die Herstellung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen Staaten der Erde. Diese Grundsätze entsprechen dem Geiste, von dem die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik durchdrungen ist.

Wir wollen eine Regierung der Arbeit sein. Unsere Arbeit soll der Verbesserung der Lebensverhältnisse unseres Volkes und dem Aufbau dienen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedarf unser Volk des Friedens, für den zu wirken unsere vornehmste Aufgabe ist.

In der Erwartung, dass die Regierung der Sowjetunion der zu bildenden Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht und die Möglichkeit zur Entfaltung ihrer Arbeit einräumt, beabsichtige ich in Übereinstimmung mit der von mir gebildeten Regierung, in der Sitzung der Provisorischen Volkskammer am Mittwoch, 12. Oktober dieses Jahres, eine Regierungserklärung abzugeben".

T e k s t

[13]

deklaracji gen. Czujkowa, ogłoszonej następnie, a dotyczącej przekazania organom niemieckim uprawnień administracyjnych Sowietkiej Administracji

Wojskowej zamieszczony został w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10 — październik 1949.

W odpowiedzi na tę deklarację J. Dieckmann i O. Grotewohl oświadczyli kolejno co następuje:

„Herr Armeegeneral; meine Herren!

[14]

Wir haben mit tiefer Bewegung die hochherzigen Beschlüsse gehört, die die Regierung der Sowjetunion angesichts der Lage unseres deutschen Vaterlandes gefasst hat. Als Präsident des Obersten Organes der Deutschen Demokratischen Republik darf ich Ihnen den tiefempfundenen Dank des deutschen Volkes für diese Entschlüsse ausdrücken. Ich darf Ihnen gleichzeitig die Versicherung geben, dass das deutsche Volk sich dieses grossen Vertrauensbeweises jederzeit würdig zu zeigen bemüht sein wird“.

„Herr Armeegeneral, meine Herren!

[15]

Für die Arbeit, die die neue Regierung in Angriff nehmen wird, haben Sie durch diese Erklärung der Sowjetunion die Bahn frei gemacht. Die Verhandlungen über die Bildung der Regierung sind inzwischen von mir zum Abschluss gebracht worden. Sie gestatten mir, dass ich die Stellungnahme der Regierung zu Ihrer Erklärung, die uns die Möglichkeit zu unserer Arbeit überhaupt erst gibt, in der Regierungserklärung darlege und gleichzeitig ein Wort des persönlichen tiefempfundenen Dankes hiermit ausspreche“.

[Tägliche Rundschau, 11. X. 1949]

W dniu 11. X. 1949 obie Izby Demokratycznej Republiki Niemieckiej uchwały następująco

Ustawę o przejściu uprawnień administracyjnych:

Gesetz zur Überleitung der Verwaltung

[16]

§ 1.

(1) Die Verwaltungsaufgaben der Vorsitzenden und des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone gehen auf die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über.

(2) Die Hauptverwaltungen der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone werden mit ihren Aufgaben in die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik mit entsprechendem Geschäftsbereich eingegliedert.

(3) Die Deutsche Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, die Deutsche Verwaltung für Volksbildung und die Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland werden mit ihren Aufgaben in die entsprechenden Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik eingegliedert.

(4) Alle sonstigen deutschen zonalen Verwaltungsorgane und alle sonstigen deutschen zonalen Einrichtungen in der sowjetisch besetzten Zone werden den sachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt.

(5) Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlässt die zur Überleitung der Verwaltung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die der Provisorischen Volkskammer vorgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Verwaltungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Verwaltungsorgane der Länder und der Selbstverwaltungskörperschaften haben bis zu anderweitiger Regelung ihre Geschäfte nach den bisherigen Bestimmungen im Sinne der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik weiterzuführen.

(2) Bis zur Errichtung der eigenen Abgabenverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik werden alle Abgaben in der bisherigen Weise weiterverwaltet.

(3) Die Verwaltung der Strassen und der Wasserstrassen erfolgt bis zur Durchführung der in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen Regelung in der bisherigen Weise.

§ 3.

(1) Für die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1949 gilt die Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 12. Mai 1949 über den Haushaltplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 mit den erforderlichen Ergänzungen und Änderungen, die von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich herbeizuführen sind.

(2) Die Haushaltsmittel für die Deutsche Demokratische Republik sind von der endgültigen haushaltplanmässigen Regelung aus den überplanmässigen Einnahmen, aus den ersparten Ausgaben und, soweit erforderlich, aus den zu übertragenden Resten vom Ministerium der Finanzen vorschussweise bereitzustellen.

[Tägliche Rundschau, 12. X. 1949]

*Nowo wybrany Prezydent Demokratycznej Republiki Niemieckiej,
Wilhelm Pieck,*

wygłosił w dniu 11. X. 1949 następujące przemówienie do posłów obu Izb, którzy dokonali wyboru:

„Sehr verehrter Herr Präsident!

Meine Damen und Herren Abgeordnete!

[17] Sie haben mich soeben als Mitglied der beiden höchsten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die Provisorische Volkskammer und die Provisorische Länderkammer, in gemeinsamer Tagung einstimmig zum Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt.

Mir Ihrer Wahl haben Sie mir die höchste Ehre erwiesen, die einem Bürger unserer Deutschen Demokratischen Republik zuerkannt werden kann. Ich danke Ihnen von ganzen Herzen für das mir geschenkte Vertrauen und versichere Sie, dass ich stets bemüht sein werde, dieses Vertrauen zu rechtfertigen. Ich werde meine ganze Kraft und die Erfahrungen eines langen, an Arbeit und politischen Ereignissen reichen Lebens einsetzen, um dem Wohle des deutschen Volkes zu dienen. Ich werde mir der hohen Verantwortung, die mir das Vertrauen des deutschen Volkes auferlegt, stets bewusst sein und — wie ich es soeben beschworen habe — „die Verfassung und die Gesetze der Republik wahren,

meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben". Ich werde mich stets als Sachwalter der Interessen des ganzen deutschen Volkes betrachten, das sich, wie ich fest überzeugt bin, noch eine grosse, reiche und belle Zukunft erarbeiten und erringen wird.

Der Weg dazu wird nicht immer leicht sein. Grosse Schwierigkeiten stehen unserem Volke noch bevor. Noch liegen zahlreiche Städte und Dörfer in Trümmern, noch ist die traurige Hinterlassenschaft der Hitlermacht und des Hitlerkrieges längst nicht überwunden. Noch spüren Millionen Deutsche die Folgen des Krieges am eigenen Leibe. Noch mangelt es vielen Menschen an Nahrungsmitteln und Kleidung, an Wohnungsraum und an Verbrauchsgütern verschiedener Art. Noch ist es nicht gelungen, allen Umsiedlern volle materielle Sicherheit und das Gefühl der vollen Gleichberechtigung in der gemeinsamen deutschen Heimat zu geben und sie fest in dieser Heimat zu verwurzeln. Noch leiden vor Allem unsere Alten, Kranken und Siechen und vor allem unsere Kinder unter diesen Schwierigkeiten des täglichen Lebens. Noch gibt es auch Fehler und Mängel in unserer jungen demokratischen Verwaltung und manche andere Unzulänglichkeiten.

Es erscheint mir besonders wichtig, an diesem Festtage der deutschen Nation auf die grossen und schwierigen, aber auch dankbaren Aufgaben hinzuweisen, die mit grösster Tatkraft und Entschlossenheit zu erfüllen Ehrenpflicht der ersten Regierung unserer Deutschen Demokratischen Republik sein wird. Die Lösung aller dieser Aufgaben wird nicht leicht sein und viel Geduld erfordern. Die Lösung der grossen, schwierigen Aufgaben setzt aber auch die Anspannung der Kräfte aller Deutschen und die freudige Mitarbeit des ganzen Volkes voraus. Es gilt, die mit grossen Erfolgen begleitete Zusammenarbeit aller antifaschistisch-demokratischen Menschen noch mehr zu festigen und sie zum Fundament der Arbeit der parlamentarischen Organe und der Regierung zu machen. Nur so werden wir die materiellen und ideologischen Trümmer beseitigen, die uns der Hitlerkrieg hinterlassen hat nur so werden wir zum planmässigen Neuaufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft und zum Aufbau eines friedlichen, in der Welt angesehenen und glücklichen Deutschland gelangen.

Die Aufgaben sind gewaltig und die Schwierigkeiten gross. Aber es liegt kein Grund zur Kleinmütigkeit und zum Pessimismus vor, wenn wir in diesen erhebenen Stunden daran denken, was in den vergangenen Jahren in der sowjetischen Besatzungszone bereits geschaffen werden konnte. Erinnern wir uns des Ausmasses an Not und Chaos, das der Hitlerkrieg in Deutschland zurückliess, durch das das deutsche Volk in seiner physischen Existenz bedroht war. Gerade gegenüber dieser Lage unseres Volkes können wir die Grösse der Leistung ermassen, die seit der Beendigung des Krieges von den aufbauwilligen Kräften in unserer Zone vollbracht wurde. Es ist uns gelungen, im wesentlichen aus eigener Kraft uns aus den grössten Schwierigkeiten herauszuarbeiten. Wir haben bewusst darauf verzichtet, für das Linsengericht knechtender Dollarkredite die nationale Zukunft Deutschlands und die Freiheit des deutschen Volkes zu verkaufen. Wir können mit Stolz und Genugtuung auf das Resultat dieser Arbeit zurückblicken, das uns auch die Gewissheit gibt, die grossen noch vor uns liegenden Aufgaben zu erfüllen.

Der historischen Wahrheit und Gerechtigkeit zuliebe halte ich es für nötig festzustellen, was vielfach schon vergessen wird, dass es in den Monaten und Jahren der grössten Not unseres deutschen Volkes infolge des Hitlerkrieges die besten Vertreter der deutschen Arbeiterklasse waren, die sich nicht von

Verzweiflung und Panik überwältigen liessen, sondern mutig und entschlossen schon an die Aufbauarbeit gingen, als die Trümmerstätten in unseren Städten und Dörfern noch rauchten. Mit leerem Magen, ohne genügende Kleidung, oftmals buchstäblich mit nackten Händen und ohne Aussicht auf Bezahlung oder Belohnung gingen sie den Trümmerbergen zuleibe, brachten die Fabriken und den Verkehr wieder in Gang, reparierten die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte und ermöglichten es den Bauern, die von den Kriegsereignissen verwüsteten Felder zu bestellen. Zu den besten Vertretern der deutschen Arbeiterklasse gesellten sich die besten aktivsten Deutschen. Intellektuelle, Angestellte, fortschrittliche Menschen aus allen Schichten des Volkes arbeiteten unter den schwierigsten Lebensverhältnissen, von dem Willen erfüllt, unser Volk aus seiner tiefsten Not herauszubringen. So wurde es zuwege gebracht, dass Industrie, Verkehr und Landwirtschaft wieder zum Leben erwachten und allmählich eine neue demokratische Verwaltung in Gang kam. So wurde das deutsche Volk tatsächlich vor der schlimmsten Katastrophe bewahrt.

Diese aufbauwilligen Menschen waren die Vorgänger der heutigen Aktivisten der Arbeit, die einer breiten und mächtigen Bewegung die Grundlage für den weiteren Aufstieg des deutschen Volkes schaffen. Wir können nicht genug die Bedeutung der Aktivistenbewegung gegenüber den vor uns stehenden Aufgaben hervorheben und den Aktivisten jede Ehrung zuteil werden lassen, wie das schon mit der Verteilung der Nationalpreise begonnen wurde und mit dem Aktivistentag am 13. Oktober fortgesetzt werden soll. Ich glaube Ihrer einheitlichen Zustimmung bewusst zu sein, wenn ich allen Aktivisten der Arbeit feierlich für die geleistete Arbeit danke (Beifall). Ehre und Dank den Aktivisten der Arbeit, die die Grundlagen für die Gründung unserer Deutschen Demokratischen Republik schufen und die auch die Gewähr bieten für den weiteren Aufstieg Deutschlands und für die Wiedervereinigung unseres zerrissenen Vaterlandes.

Die Freude und Genugtuung des deutschen Volkes über die wiedererlangte Souveränität, über die Gründung eines selbständigen freien Deutschlands, unserer Deutschen Demokratischen Republik, wird, getrübt durch die Tatsache, dass Deutschland durch die westlichen Besatzungsmächte zerrissen wurde. Wir können nur der Hoffnung Ausdruck geben und alle unsere Kräfte daransetzen, dass die Spaltung Deutschlands überwunden und die Einheit Deutschlands hergestellt wird. Vorerst hat sich nur die Regierung der Sozialistischen Sowjetunion dazu entschlossen, die Anerkennung des heiligen und unveräußerlichen Rechtes des deutschen Volkes auf ein staatliches Eigenleben in Einheit, Frieden und nationaler Unabhängigkeit durch eine wahrhaft befreiende Tat zu verwirklichen. (Beifall).

In tiefer Ergriffenheit haben wir die Erklärung zur Kenntnis genommen, die gestern Abend bei dem Empfang des Präsidiums der Provisorischen Volkskammer und des künftigen Ministerpräsidenten durch den Obersten Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, W. I. Tschujkow, im Auftrage der Sowjetregierung abgegeben wurde und die in der heutigen Sitzung der beiden Kammern vom Präsidenten zur Verlesung gelangte.

Unter dem Hinweis auf die Verletzungen des Potsdamer Abkommens durch die westlichen Besatzungsmächte und den dadurch geschaffenen nationalen Notstand des deutschen Volkes, die Bedrohung seiner nationalen Existenz durch die Schaffung der Bonner Marionetten-Regierung und die Verweigerung des Friedensvertrages anerkennt die Sowjetregierung nicht nur die Berechtigung der

Schaffung der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin, sondern übergibt auch die Verwaltungsfunktionen, die bisher der sowjetischen Militärverwaltung zustanden, unserer Regierung. Das ist ein Akt der weitsichtigen und grossmütigen Staatspolitik, den die Regierung der Sozialistischen Sowjetunion unter der Führung ihres weisen Premierministers, Generalissimus Stalin, gegenüber dem deutschen Volke vollzieht (Beifall). Es wird dadurch der deutschen Regierung die Möglichkeit der uneingeschränkten Arbeit im Dienste des Volkes verschafft und diesem die volle Souveränität gegeben. Es kann nicht Worte des Dankes genug gegeben, den wir der Sowjetregierung und dem Generalissimus Stalin für diesen hochherzigen Akt schulden und den wir durch eine intensive Arbeit im Sinne dieser Anerkennung abzustatten verpflichtet sind.

Wie ganz anders ist die Lage unseres Volkes in den westlichen Besatzungszonen. Unsere Brüder und Schwestern leben dort unter dem entwürdigenden Druck eines der deutschen Bevölkerung von den westlichen Besatzungsmächten aufgezwungenen Besatzungsstatuts. Deutschland wurde gespalten und die wertvollsten deutschen Industriegebiete einem Sonderregime der Ausbeutung und Ausplünderung unterworfen. Mit Hilfe des Besatzungsstatuts soll die Besetzung Westdeutschlands verewigt, ein Teil unseres Vaterlandes zu einer Kolonie des amerikanischen Imperialismus herabgewürdigt und zu einem Aufmarschplatz für einen neuen Krieg gegen das demokratische Deutschland, gegen die Sowjetunion und die Länder der Volksdemokratie, gegen das Lager des Friedens, gemacht werden. Aber was die westlichen Besatzungsmächte mit Deutschland vorhaben, ist eine Sache, was sie können eine andere. Es wird von der politischen Arbeit der fortschrittlichen demokratischen Kräfte in ganz Deutschland, die sich in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenfinden, abhängen, ob die westlichen Besatzungsmächte ihre Pläne bis zum Ende durchführen können, oder ob diese Pläne durch den gemeinsamen Kampf des deutschen Volkes zerschlagen werden.

In diesem Kampfe wird die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, die Bildung einer souveränen deutschen Regierung in der deutschen Hauptstadt Berlin eine entscheidende Rolle spielen. Diese Regierung, die die Interessen des gesamten deutschen Volkes wahrnimmt und die Legitimation besitzt, für das ganze deutsche Volk zu sprechen, wird durch ihre Arbeit sich nicht nur das Vertrauen des Volkes erwerben, sondern auch zur Stärkung der Nationalen Front aller Deutschen beitragen und so den Kampf um den Frieden, um die nationale Einheit Deutschlands und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ost und West auf einer höheren Ebene fortsetzen und zum Siege führen. Niemals wird die Spaltung Deutschlands, die Verewigung der militärischen Besetzung Westdeutschlands durch das Besatzungsstatut, die Losreissung des Ruhrgebietes aus dem deutschen Wirtschaftskörper von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt werden, und nicht eher werden wir ruhen, bis die widerrechtlich von Deutschland losgerissenen und dem Besatzungsstatut unterworfenen Teile Deutschlands mit dem deutschen Kerngebiet, mit der Deutschen Demokratischen Republik in einem einheitlichen demokratischen Deutschland vereinigt sind. (Beifall). Wir können mit Genugtuung feststellen, dass der Kampf der Nationalen Front aller Deutschen um die Einheit Deutschlands und einen gerechten Friedensvertrag mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik in eine neue Phase getreten ist. Mehr denn je können wir den Kampf um unsere gerechte Sache mit grösserer Aussicht auf den Erfolg fortführen.

Die Deutsche Demokratische Republik steht nicht allein. Sie kann sich in ihrem Kampf um Frieden, Einheit und Recht stützen auf die Freundschaft mit der grossen mächtigen Sowjetunion, auf die Freundschaft mit den Ländern der Volksdemokratien und mit allen Friedenskräften in der Welt. (Beifall).

Die Sowjetunion hat dem deutschen Volke in all den Jahren nach der Zerschlagung der Hitlermacht eine grosse, unschätzbare Hilfe geleistet, in materieller Hinsicht durch die Lieferung wertvoller Lebensmittel, Maschinen und Betriebsausrüstungen, durch die Vermittlung der reichen Erfahrungen beim planmässigen wirtschaftlichen Aufbau, in politischer Hinsicht durch die Ermöglichung demokratischer Reformen auf allen Gebieten des Lebens; in der Schaffung einer demokratischen Ordnung. Sie gibt uns jetzt in nationaler Hinsicht die Gelegenheit, eine eigene Aussenpolitik zu entwickeln und unsere demokratische und friedensgewillte Zusammenarbeit mit den anderen Völkern unter Beweis zu stellen. So haben die erhebenden Ereignisse der letzten Tage es allen ehrlichen Deutschen, auch denen, die es bisher nicht einsehen wollten, klar gemacht, dass nur eine Politik der ehrlichen Freundschaft mit der Sowjetunion die Einheit und Freiheit Deutschlands, den Frieden, den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg des deutschen Volkes gewährleisten kann. Unsere ehrliche Freundschaft mit der Sowjetunion wird ergänzt durch die Freundschaft mit den volksdemokratischen Ländern, insbesondere mit unseren Nachbarländern Polen und der Tschechoslowakei. Niemals werden wir es dulden, dass die Oder—Neisse-Grenze von den imperialistischen Interessenten an einem neuen Krieg zur Aufhetzung des deutschen Volkes gegen unseren polnischen Nachbarstaat missbraucht werden kann. Die Oder—Neisse-Grenze soll die Grenze des Friedens sein und niemals die freundschaftlichen Beziehungen zu dem polnischen Volke stören. Wir wünschen und erstreben die engsten wirtschaftlichen Beziehungen zum Nutzen der beiderseitigen Völker. Das gleiche wünschen wir mit den Völkern der Tschechoslowakei, und allen anderen Ländern der Volksdemokratie, wie auch mit allen den Frieden liebenden Völkern der Welt. Diese Politik ist die einzige, die den Interessen des deutschen Volkes entspricht.

Wir sind uns der grössten Verantwortung wohl bewusst, die dem deutschen Volke durch die Duldung und Unterstützung des barbarischen Hitlerkrieges aufgeladen wurde, und wir sind uns auch der Verpflichtungen bewusst, die wir zur Wiedergutmachung gegenüber den vom Hitlerkrieg betroffenen Ländern haben. Wir werden gewissenhaft die Verpflichtungen erfüllen, die uns das Potsdamer Abkommen auferlegt, wodurch wir uns wieder das Vertrauen der Welt erobern und uns in die Gemeinschaft der friedliebenden demokratischen Völker einreihen wollen. Dazu aber ist es notwendig, dass wir zur Erfüllung dieser Verpflichtungen Sicherheiten in ganz Deutschland schaffen und der Politik ein Ende zu machen suchen, durch die im Westen Deutschlands die faschistischen und militaristischen Kräfte wieder die Oberhand gewinnen und durch die die Vorbereitung für eine neue Aggression getroffen wird.

Ich appelliere deshalb an die Männer und Frauen im westdeutschen Bundestag und in der westdeutschen Bundesregierung, sich bewusst zu werden, in welcher Gefahr sich das deutsche Volk angesichts dieser Politik der Westmächte befindet, dass die Einheit Deutschlands zerstört, der Friedensvertrag verhindert, die nationale Existenz des deutschen Volkes aufs Spiel gesetzt wird und ihm ein neuer Krieg aufgezwungen werden soll.

Alles das kann aber verhindert werden, wenn der westdeutsche Bundestag und die westdeutsche Bundesregierung sich entschliessen, nicht weiter diese

Massnahmen der westlichen Besatzungsmächte zu unterstützen, sondern den Kampf gegen sie aufzunehmen. Es geht nicht darum, ob die westdeutsche Bundesregierung und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sich gegenseitig anerkennen, sondern darum, gemeinsam oder nebeneinander den nationalen Interessen des deutschen Volkes zu dienen und den Kampf um die Einheit Deutschlands, um den Friedensvertrag und um die nationale Selbständigkeit des deutschen Volkes zu führen. Wenn das von der westdeutschen Bundesregierung und dem westdeutschen Bundesstaat geschieht, dann werden wir uns einander nähern und schliesslich die Spaltung Deutschlands beseitigen und eine Einheit Deutschlands schaffen, durch die Deutschland nicht zur Kolonie des amerikanischen Imperialismus und nicht zum Aufmarschgebiet für einen neuen imperialistischen Krieg gemacht wird. Wir wollen ein demokratisches, national und wirtschaftlich selbständiges Deutschland, das in Frieden und Freundschaft mit allen Völkern der Welt lebt. (Starker Beifall).

So richtet sich auch mein Appell an die Bevölkerung im Westen Deutschlands, sich nicht nur durch die gegen den Osten betriebene Hetze beirren zu lassen, sondern sich mit der Bevölkerung des Ostens zum gemeinsamen Kampf um die Einheit Deutschlands und den Frieden zu verbinden und in der Schaffung der Nationalen Front und des demokratischen Deutschlands die Voraussetzungen für den Sieg des gemeinsamen Kampfes zu schaffen. Die Bevölkerung des Westens soll in den einstimmigen Beschlüssen aller Parteien und Massenorganisationen des Demokratischen Blocks und des Deutschen Volksrates zur Schaffung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der einstimmigen Wahl ihres Präsidenten die grosse Kraft erkennen, die der demokratischen Bewegung in der Ostzone innewohnt und die Deutschland und das deutsche Volk vor der Katastrophe bewahren wird, in die es von den westlichen Besatzungsmächten hineingetrieben werden soll.

Diese Einmütigkeit der Parteien und Organisationen in der Ostzone hebt sich würdig ab von dem traurigen Bild, das der Westdeutsche Bundestag und die Westdeutsche Bundesregierung in dem hässlichen Widerstreit des Parteiegoismus der bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie bieten, dass der Präsident der westdeutschen Bundesrepublik, Heuss, mit nur 416 Stimmen von 804 Stimmen der Bundesversammlung und der Bundeskanzler nur mit seiner eigenen Stimme, mit 202 von 402 Stimmen des Bundestages, gewählt werden konnten. Dieser Widerstreit der Parteien ermöglicht gerade den Westmächten, sie gegeneinander aufzuspielen und die Pläne der Westmächte durchzuführen.

Wir stehen heute an der Wende der deutschen Geschichte. Dank der unermüdlichen Arbeit der besten Kräfte des deutschen Volkes und dank der grossen Hilfe, die uns die Sowjetregierung erwiesen hat, unternehmen wir die ersten Schritte der staatlichen Selbständigkeit des deutschen Volkes. Sorgen wir alle, in verantwortungsbewusster und freundschaftlicher Zusammenarbeit dafür, dass wir uns der Grösse der geschichtlichen Aufgaben gewachsen zeigen und dass wir dereinst vor dem Urteil der Geschichte bestehen können. Ich appelliere an das ganze deutsche Volk, gemeinsam seine Kräfte für die Erhaltung der Einheit seines Vaterlandes und für die Erlangung eines gerechten Friedensvertrages einzusetzen.

In der Einheit und im Frieden liegen Leben und Zukunft unseres Volkes begründet.

Ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf:

Deutschland, das deutsche Volk, seine nationale Einheit, seine Demokratie, sein wirtschaftlicher, politischer und kultureller Aufstieg, seine Freundschaft mit der Sowjetunion und allen anderen friedliebenden Völkern, all diese Grundelemente der Deutschen Demokratischen Republik, sie leben hoch, hoch, hoch!

[*Neues Deutschland*, 12. X. 1949]

Początek deklaracji rządowej premiera Otto Grotewohla z dn. 12. X. 1949 brzmiał jak następuje:

[18] Am 7. Oktober 1949 bin ich nach der Konstituierung der Provisorischen Volkskammer von ihrer stärksten Fraktion, der Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, als Ministerpräsident für die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannt worden. Dem von Ihrem Herrn Präsidenten ausgesprochenen Wunsche folgend, habe ich sofort die Besprechungen zur Regierungsbildung mit den Fraktionen dieses Hohen Hauses aufgenommen. Der Wille aller Fraktionen, tätig am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und der Lösung der vor uns liegenden schweren Aufgaben teilzunehmen, hat uns rasch zum Ziel geführt. Ich habe daher heute die Ehre, Ihnen die von mir gebildete Provisorische Regierung vorzustellen und das Programm dieser Regierung vorzulegen mit der Bitte, die von mir gebildete Regierung zu bestätigen und das Regierungsprogramm zu billigen.

Entsprechend dem von Ihnen am 7. Oktober dieses Jahres beschlossenen Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind in die Regierung drei Vertreter der stärksten Fraktionen dieses Hauses als gleichberechtigte Stellvertreter des Ministerpräsidenten eingetreten. Die stellvertretenden Ministerpräsidenten sind: Walter Ulbricht [*SED*], Professor Dr. Hermann Kastner [*LDP*], Otto Nuschke [*CDU*].

Die 14 im genannten Gesetz vorgesehenen Fachministerien sind folgendermassen besetzt worden. Es übernehmen:

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten: Georg Dertinger [*CDU*];

Ministerium des Innern: Dr. Karl Steinhoff [*SED*];

Ministerium für Planung: Heinrich Rau [*SED*];

Ministerium für Finanzen: Dr. Hans Loch [*LDP*];

Ministerium für Industrie: Fritz Selbmann [*SED*];

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft: Ernst Goldenbaum [*DBD*];

Ministerium für Aussenhandel und Materialversorgung (*) Georg Handke [*SED*];

Ministerium für Handel und Versorgung: Dr. Karl Hamann [*LDP*];

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen: Luitpold Steidle [*CDU*];

Ministerium für Verkehr: Prof. Dr. Hans Reingruber [*parteilos*];

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen: Fritz Burmeister [*CDU*];

Ministerium für Aufbau: Dr. Lothar Bolz [*NDP*];

Ministerium für Volksbildung: Paul Wandel [*SED*] und

Ministerium für Justiz: Max Fechner [*SED*].

Die Regierung ist sich weiter dahin schlüssig geworden, einen Staatssekretär der Regierung und für jedes der Fachministerien einen Staatssekretär zu berufen, um entsprechend Artikel 92 unserer Verfassung möglichst vielen Fraktionen die Teilnahme an der Regierungsarbeit zu ermöglichen.

(*) Patrz uwagę do dokumentu nr [6].

Tekst

dalszego ciągu tej deklaracji zamieszczony został w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10 — październik 1949.

W dniu 14. 10. 1949 r. rząd Demokratycznej Republiki Niemieckiej postanowił powołać następujących podsekretarzy stanu:

- Szef kancelarii państwowej i podsekretarz stanu w Prezydium Rady Ministrów: [19]
 dr Fritz Geyer;
 podsekretarz stanu w ministerstwie spraw zagranicznych:
 Anton Ackermann;
 podsekretarz stanu w ministerstwie spraw wewnętrznych:
 Hans Warnke;
 podsekretarz stanu w ministerstwie planowania:
 Bruno Leuschner;
 podsekretarz stanu w ministerstwie finansów:
 Willy Rumpf;
 podsekretarz stanu w ministerstwie przemysłu:
 Alfred Wunderlich;
 podsekretarz stanu w ministerstwie gospodarki rolnej i leśnej:
 Paul Merker;
 podsekretarz stanu w ministerstwie handlu zagranicznego i zaopatrzenia materiałowego: (*)
 Hans-Paul Ganter-Gilman;
 podsekretarz stanu w ministerstwie handlu i zaopatrzenia:
 Rudolf Albrecht;
 podsekretarz stanu w ministerstwie pracy i zdrowia:
 Paul Peschke;
 podsekretarz stanu w ministerstwie kolei:
 Wilhelm Bachem;
 podsekretarz stanu w ministerstwie poczty i telekomunikacji:
 dr Wilhelm Schröder;
 podsekretarz stanu w ministerstwie budowy:
 dr Wilhelm v. Stoltzenberg;
 podsekretarz stanu w ministerstwie oświaty:
 Ruth Fabisch;
 podsekretarz stanu w ministerstwie sprawiedliwości:
 dr Helmut Brandt.

Teksty

telegramu Generalissimusa Stalina z dn. 13. 10. 1949 do Prezydenta Piecka i Premiera Grotewohla oraz [20]

odpowiedzi Prezydenta Piecka i Premiera Grotewohla z dnia 14. 10. 1949 na telegram Generalissimusa Stalina zamieszczone zostały w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10 — październik 1949. [21]

(*) Patrz uwagę do dokumentu nr [6].

W związku z telegramem Generalissimusa Stalina, minister spraw zagranicznych Demokratycznej Republiki Niemieckiej Georg Dertinger złożył następujące oświadczenie, które przekazał do dyspozycji redakcji dziennika „Tägliche Rundschau”, organu Sowieckiej Komisji Kontroli w Niemczech:

[22] Das Telegramm von Generalissimus Stalin an den Präsidenten sowie an den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik enthält Feststellungen, die zur Charakterisierung der internationalen Stellung der jungen Deutschen Demokratischen Republik von ausschlaggebender Bedeutung sind. Es handelt sich um die Feststellung der Unmöglichkeit neuer Kriege in Europa, sofern ein friedliebendes demokratisches Deutschland neben der friedliebenden Sowjetunion besteht, und dass diese beiden Völker in Europa die grössten Potenzen zur Vollbringung grosser Aktionen von Weltbedeutung besitzen. Mit diesen Worten hat Generalissimus Stalin anerkannt, dass das deutsche Volk auf der Grundlage einer friedliebenden demokratischen Republik ein internationaler Faktor von europäischer Bedeutung ist und er unserem Volke Zukunftsaufgaben von Weltbedeutung beimisst.

Die Erklärung, die Ministerpräsident Grotewohl im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vor der Volkskammer abgab, sowie das Danktelegramm des Staatspräsidenten Pieck und des Ministerpräsidenten Grotewohl an Generalissimus Stalin enthalten die konkrete deutsche Antwort auf diese sowjetischen Feststellungen. Die Deutsche Republik antwortet mit gesteigerter Entschlossenheit zur Arbeit und zum Dienst am Frieden sowie mit dem Bekenntnis zur Deklaration von Potsdam und zu den Vereinbarungen der Warschauer Aussenministerkonferenz als Ausgangspunkt aller politischen Entscheidungen.

Die einmütige Zustimmung aller Parteien in der Volkskammer zur Erklärung des Ministerpräsidenten Grotewohl entzieht dabei auch das Problem der deutschen Grenzen dem Meinungsstreit zwischen den Parteien und zeigt, dass in dieser Frage eine einheitliche, von allen demokratischen Kräften gemeinsam zu vertretende Linie gewonnen worden ist.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beantwortet schliesslich das Telegramm des Generalissimus Stalin mit der Bereitschaft zu Frieden und Freundschaft mit allen Völkern und mit der Feststellung, dass diese Politik ihren Ausgangspunkt, ihre Stärke und die Bürgschaft ihres Erfolges in einer vorbehaltlosen Freundschaft zwischen dem deutschen und sowjetischen Volke findet.

Auf diesen Elementen ist ebenso die internationale Stellung der Deutschen Demokratischen Republik begründet, wie sich aus ihnen die Richtung für die internationale Haltung der Deutschen Demokratischen Republik ergibt.

Georg Dertinger

Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

[Tägliche Rundschau, 16. 10. 1949].

T e k s t

[23] uchwały Tymczasowej Izby Ludowej Demokratycznej Republiki Niemieckiej z dn. 19. 10. 1949 w odpowiedzi na telegram Generalissimusa Stalina do Prezydenta Piecka i Premiera Grotewohla zamieszczone zastały w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr. 10 — październik 1949.

Max Keilson, szef wydziału prasowego Ministerstwa Spraw Zagranicznych Demokratycznej Republiki Niemieckiej, ogłosił na konferencji prasowej w dniu 24. 10. 1949 następujące oświadczenie, podpisane przez ministra spraw zagranicznych G. Dertingera:

Im Namen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich der Minister für Auswärtige Angelegenheiten mit folgender Erklärung an alle Regierungen:

Am 7. Oktober 1949 hat sich in Berlin die Deutsche Demokratische Republik konstituiert. Am gleichen Tage hat die Provisorische Volkskammer die vom Dritten Deutschen Volkskongress am 30. Mai 1949 bestätigte Verfassung der Deutschen Demokratischen Regierung in Kraft gesetzt.

Als Präsident der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 11. Oktober 1949 von der Provisorischen Volkskammer und der Provisorischen Länderkammer Herr Wilhelm Pieck gewählt. Nachdem am 7. Oktober 1949 Herr Otto Grotewohl als Ministerpräsident der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik benannt worden war, stellte er am 12. Oktober 1949 seine Regierung der Provisorischen Volkskammer vor und gab die Regierungserklärung ab. Die Provisorische Volkskammer bestätigte am gleichen Tage die Regierung und billigte die Regierungserklärung.

In dieser Regierungserklärung sind die Grundsätze der Politik der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

[24]

Die Regierung ist von dem Willen beseelt, alles zu tun, um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage zu erreichen. Sie erstrebt den baldmöglichen Abschluss eines Friedensvertrages der alliierten Mächte mit Deutschland.

Die von den Alliierten in bezug auf Deutschland gemeinsam getroffenen Vereinbarungen, wie vor allem die Abkommen von Jalta und Potsdam, werden von der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorbehaltlos anerkannt. Die Regierung ist fest entschlossen, im Dienste des Friedens und der Völkerfreundschaft alle dem deutschen Volke in diesem Abkommen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Richtschnur für alle Aufgaben, die sich die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellt hat, ist die Verhinderung der Wiedererstehung des deutschen Imperialismus mit seinem Drang nach Eroberung und die Herstellung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen des deutschen Volkes zu allen anderen Völkern, besonders zu den Völkern der UdSSR, deren Regierung die nationalen Interessen des deutschen Volkes anerkennt und sie wiederholt verteidigt und vertreten hat.

Die Deutsche Demokratische Republik ist bereits von der UdSSR, deren Gewicht in den internationalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung ist, sowie von anderen Staaten anerkannt worden. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten sind aufgenommen.

In dem Bestreben die dem deutschen Volk im Potsdamer Abkommen zugesicherte Möglichkeit, wieder einen Platz unter den freien und friedlichen Völkern einzunehmen, zu verwirklichen, den Frieden zu festigen und freundschaftliche Beziehungen mit und unter allen Nationen zu pflegen und zu fördern, erachtet die Provisorische Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik die Herstellung normaler diplomatischer, wirtschaftlicher und sonstiger Beziehungen zwischen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und jeder Regierung, die bereit ist, mit der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Boden der gegenseitigen Achtung und Gleichberechtigung solche Beziehungen aufzunehmen, im Interesse beider Seiten für erwünscht und notwendig.

Im Namen der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Georg Dertinger

Berlin, den 24. Oktober 1949.
[Tägliche Rundschau, 25. 10. 1949].

Deklaracja gen. Czujkowa, przewodniczącego Sowietkiej Komisji Kontroli w Niemczech, złożona w dn. 11. 11. 1949 w obecności członków Rządu Tymczasowego Demokratycznej Republiki Niemieckiej z premierem Otto Grotewohlem na czele:

[25]

Herr Ministerpräsident! Meine Herren Stellvertretende Ministerpräsidenten! Im Auftrage der Sowjetregierung habe ich am 10. Oktober das Präsidium der Provisorischen Volkskammer und den Ministerpräsidenten, Herrn Otto Grotewohl, von dem Beschluss der Sowjetregierung in Kenntnis gesetzt, der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Verwaltungsfunktionen zu übertragen, die bis dahin der Sowjetischen Militärverwaltung zustanden und an Stelle der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland die Sowjetische Kontrollkommission zu bilden.

In Übereinstimmung mit diesem Beschluss der Sowjetregierung ist jetzt die Sowjetische Kontrollkommission in Deutschland gebildet worden. Die Sowjetische Militärverwaltung und ihre Verwaltungsstellen in Berlin und in den Ländern stellen ihre Tätigkeit ein. Ihre Funktionen gehen an die entsprechenden Ministerien und deutschen Staatsorgane über.

Die Aufgabe der Sowjetischen Kontrollkommission besteht in der Kontrolle der Durchführung der Potsdamer Beschlüsse und der anderen von den vier Mächten gemeinsam getroffenen Entscheidungen über Deutschland. Dies bedeutet, dass die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ihre Tätigkeit auf Grund der Verfassung der deutschen Demokratischen Republik in Freiheit ausüben kann, soweit diese Tätigkeit nicht den Potsdamer Beschlüssen und den Verpflichtungen zuwiderläuft, die sich aus den gemeinsamen Beschlüssen der vier Mächte ergeben.

Die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat zum Ausdruck gebracht, dass sie ihre Regierungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz durchführen und die Verpflichtungen erfüllen wird, die sich aus den gemeinsamen Beschlüssen der vier Mächte ergeben. Die Sowjetregierung hat diese Erklärung zur Kenntnis genommen. Natürlicherweise behält sich die Sowjetische Kontrollkommission die Funktion vor, darauf zu achten, dass keinerlei Massnahmen getroffen werden, die den Beschlüssen der vier Mächte bezüglich der Entmilitarisierung und Demokratisierung sowie den Wiedergutmachungsverpflichtungen Deutschlands widersprechen, ferner das Recht, von den deutschen Regierungsorganen die notwendigen Informationen einzuholen.

Die Sowjetregierung geht davon aus, dass die auswärtigen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Aussenhandel in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Behörden fallen.

Die Funktionen der Sowjetischen Kontrollkommission werden in dieser Hinsicht wie auch auf anderen Gebieten in der notwendigen Überwachung bestehen, wobei sie bezüglich des Aussenhandels darauf hinauslaufen werden, die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen.

Dem Vertreter der Sowjetischen Kontrollkommission in Berlin wie auch ihren Vertretern in den anderen grossen Städten und in den Ländern werden dieselben Kontrollaufgaben obliegen. Somit gehen die Verwaltungsfunktionen auch in Berlin an die deutschen demokratischen Organe über. In Übereinstimmung mit den bekannten internationalen Beschlüssen wird der Vertreter der Sowjetischen Kontrollkommission in Berlin im Auftrage der Sowjetischen Kontrollkommission die erforderlichen Beziehungen mit den entsprechenden Vertretern der westlichen Besatzungsbehörden aufrechterhalten.

Daraus ergibt sich als eine Selbstverständlichkeit, dass die Sowjetregierung auch künftig in jeder Weise zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf friedlicher, demokratischer Grundlage sowie zum Zustandekommen eines Friedensvertrages mit Deutschland beitragen wird.

Abschliessend gestatten Sie mir, der Überzeugung Ausdruck zu verleihen, dass die Beziehungen zwischen den sowjetischen Kontrollorganen und den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik von jenem Geiste des gegenseitigen Vertrauens durchdrungen sein werden, der zur weiteren Entwicklung und Festigung freundschaftlicher Beziehungen und zur Zusammenarbeit zwischen unseren Völkern führen wird.

Odpowiedź premiera Grotewohla na deklarację gen. Czujkowa:

Herr Armeegeneral! Meine Herren! Die Gewissheit, dass die Regierung der Sowjetunion der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit selbständigen Handelns einräumen würde, haben wir bereits am 10. Oktober 1949 aus Ihrer damals abgegebenen Erklärung entnommen. Das Ausmass der Freiheit der Betätigung, das uns die Regierung der Sowjetunion durch Ihre heutige Erklärung gewährt, erfüllt uns mit Befriedigung und Freude.

Ich hatte am 10. Oktober bereits Gelegenheit, Ihnen die Grundsätze darzulegen, auf denen sich die Arbeit der künftigen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufbauen sollte. Diese Prinzipien sind nunmehr die Grundlage der gemeinsamen Tätigkeit der Regierung geworden, die ich vorhin die Ehre hatte, Ihnen vorzustellen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wir die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens und der anderen gemeinsamen Viermächtebestimmungen über Deutschland unbedingt einhalten und dass wir alle Kräfte an die Erfüllung unserer Wiedergutmachungspflicht setzen, um die schwere Schuld abzutragen, die das deutsche Volk auf sich geladen hat.

Ihre heutige Erklärung lässt keinen Zweifel daran, dass die Regierung der Sowjetunion sich bei der Durchführung der Kontrollaufgaben von einem Geist der Grosszügigkeit leiten lassen wird. Es wird in bedeutendem Masse von der Tätigkeit unserer Regierung abhängen, welche Formen die Kontrolle zukünftig annehmen wird. Wenn wir das uns entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen, so wird sich — darin glaube ich nicht zu irren — diese Kontrolle in freundschaftlichem Geist und elastischen Formen vollziehen.

Unser Land hat das Wort der Sowjetunion vernommen, es weiss, dass sein Aufstieg vor allem von ihm, von dem zielbewussten Aufbau eines friedliebenden, demokratischen Deutschlands abhängt.

Gestatten Sie mir, Herr Armeegeneral, Ihnen im Namen meiner Regierung, zugleich mit unserem tiefgefühlten Dank, die Versicherung auszusprechen, dass wir durch unsere Arbeit das Vertrauen und die Hilfsbereitschaft der Regierung der Sowjetunion rechtfertigen werden, und dass wir stets bemüht sein werden die Zusammenarbeit mit Ihnen im Geiste herzlicher Freundschaft zu gestalten.

[„Tägliche Rundschau“, 12. XI. 1949].

Ustawa o utworzeniu Najwyższego Trybunału i Naczelnej Prokuratury z dnia 7. 12. 1949.

[27]

Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt I

Der Oberste Gerichtshof

§ 1

Entsprechend Artikel 126 der Verfassung wird der Oberste Gerichtshof der Republik errichtet. Er trägt die Bezeichnung:

„Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

1. Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

2. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Obersten Gerichts erfolgt durch die Volkskammer nach Artikel 131 und 132 der Verfassung.

3. Der Justizausschuss kann einen Richter vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren nach Artikel 132 der Verfassung anhängig ist. Zwangsbeurlaubung eines Richters ist unzulässig.

§ 3

1. Bei dem Obersten Gericht werden Zivil und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts die Regierung der Republik.

2. Die Senate sind mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt. Schliesst sich der Präsident oder der Vizepräsident einem der Senate an, so übernimmt er in ihm den Vorsitz.

§ 4

1. Beim Obersten Gericht besteht ein Grosser Senat aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Oberrichtern der beteiligten Senate und drei bis fünf von der Regierung zu bestimmenden weiteren Mitgliedern, unter denen sich mindestens je ein Mitglied eines Zivil- und eines Strafsenats befinden muss.

2. Falls ein Senat bei Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, hat er diese dem Grossen Senat vorzulegen. Hat die Rechtsfrage nur zivilrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Zivilsenate, hat sie nur strafrechtliche Bedeutung, so wirken nur die einem Strafsenate angehörenden Mitglieder des Grossen Senats bei der Entscheidung mit. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

§ 5

1. Bei dem Obersten Gericht besteht ein Präsidium, dem der Präsident, der Vizepräsident und die Obergerichter angehören.

2. Das Präsidium verteilt die Geschäfte für ein Jahr im voraus.

3. Im Übrigen wird der Geschäftsgang durch eine vom Präsidium zu beschließende und von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

1. Das Oberste Gericht ist zuständig:

- a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;
- b) für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

2. Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Republik bestimmt.

§ 7

Die Regierung kann vom Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Abschnitt II

Die Oberste Staatsanwaltschaft

§ 8

Es wird eine Oberste Staatsanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Obersten Staatsanwalt der Republik und der erforderlichen Zahl von Staatsanwälten. Der Staatsanwalt führt die Bezeichnung:

„Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 9

1. Die Wahl und die Abberufung des Generalstaatsanwalts erfolgt durch die Volkskammer nach den Artikeln 131 und 132 der Verfassung.

2. Die übrigen Staatsanwälte der Obersten Staatsanwaltschaft werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts von der Regierung ernannt und abberufen.

§ 10

Die Staatsanwälte der Republik und der Länder haben den Anweisungen des Generalstaatsanwalts der Republik Folge zu leisten.

§ 11

1. Der Generalstaatsanwalt der Republik führt in Strafsachen von überragender Bedeutung die Untersuchung und erhebt bei dem Obersten Gericht Anklage. Er kann jedes bei den Staatsanwaltschaften der Länder schwebende Strafverfahren an sich ziehen, wenn er es wegen dessen überragender Bedeutung für erforderlich hält.

2. Der Generalstaatsanwalt der Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen nach Massgabe des Abschnitts III.

Abschnitt III

Kassation rechtskräftiger Entscheidungen

§ 12

Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549—551 der Zivilprozessordnung oder im Sinne der §§ 337 und 339 der Strafprozessordnung beruht;
- b) wenn die Entscheidung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

§ 13

1. Der Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig. Ist eine Entscheidung zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig geworden und war bisher eine Kassation nicht möglich, so beginnt die Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2. Der Antrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

§ 14

Auf das Verfahren finden in Zivilsachen die Vorschriften der Zivilprozessordnung, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Revision entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anders ergibt. § 546 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 15

1. Kassationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, werden an das Oberste Gericht abgegeben.

2. Sie bleiben beim Oberlandesgericht anhängig, wenn bereits Hauptverhandlung auf einem vor dem 1. März 1950 liegenden Tag anberaumt ist. Die Entscheidung ergeht auf Grund der §§ 12—14 dieses Gesetzes.

§ 16

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten ausser Kraft:

1. Die Bekanntmachung der Landesregierung Sachsen über die Mitwirkung des Staatsanwalts in Streitsachen vom 30. März 1946 (GVOBl. S. 57).
2. Das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. Mai 1947 (GBl Teil I S. 8).
3. Das Gesetz des Landes Brandenburg über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. September 1947 (GVOBl Teil I S. 23).
4. Das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 8. September 1947 (RegBl. S. 255).
5. Das Gesetz des Landes Sachsen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. Oktober 1947 (GVOBl. S. 445).
6. Das Gesetz des Landes Thüringen über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. Oktober 1947 (RegBl. Teil I S. 81).

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Der Sitz des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Das Oberste Gericht und die Oberste Staatsanwaltschaft unterstehen der Verwaltung der Regierung der Republik.

§ 19

1. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Regierung.
 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- [„*Neues Deutschland*”, 8. XII. 1949].

W dn. 5. 11. 1949 Rada Ministrów Demokratycznej Republiki Niemieckiej przyjęła projekt niemieckiego hymnu narodowego.

Autorem podanego niżej tekstu hymnu jest Johannes R. Becher; melodie skomponował Hanns Eisler.

Auferstanden aus Ruinen
und der Zukunft zugewandt,
lass uns dir zum Guten dienen,
Deutschland, einig Vaterland.
Alte Not gilt es zu zwingen
und wir zwingen sie vereint,
und es wird uns doch gelingen,
dass die Sonne schön wie nie
über Deutschland scheint.

[28]

Glück und Friede sei beschieden
Deutschland unsrem Vaterland,
alle Welt sehnt sich nach Frieden,
reicht den Völkern eure Hand.
Wenn wir brüderlich uns einen,
schlagen wir des Volkes Feind.
Lass das Licht des Friedens scheinen,
dass nie eine Mutter mehr
ihren Sohn beweint.

Lasst uns pflügen, lasst uns bauen,
lernt und schafft wie nie zuvor,
und der eignen Kraft vertrauend
steigt ein neu Geschlecht empor.
Deutsche Jugend, bestes Streben
unsres Volks in dir vereint,
wirst du Deutschlands neues Leben,
und die Sonne, schön wie nie
über Deutschland scheint.

[„*Neues Deutschland*”, 6. XI. 1949].

Teksty

dokumentów dotyczących stosunków Demokratycznej Republiki Niemieckiej z Rzeczpospolitą Polską a mianowicie:

Telegramu Przewodniczącego KC PZPR Bolesława Bieruta do Przewodniczących Socjalistycznej Zjednoczonej Partii Niemiec (SED), Piecka i Grotewohla, z dn. 15. 10. 1949; [29]

Odpowiedzi Przewodniczących SED Piecka i Grotewohla na telegram Przewodniczącego KC PZPR Bolesława Bieruta z dn. 26. 10. 1949; [30]

Listów Szefa Polskiej Misji Wojskowej w Berlinie, gen. Prawina, do Prezydenta Piecka i premiera Grotewohla, z dn. 13. 10. 1949; [31]

- [32] Odpowiedzi Prezydenta Piecka na list gen. Prawina, z dn. 15. 10. 1949;
- [33] Odpowiedzi Premiera Grotewohla na list gen. Prawina, z dn. 15. 10. 1949;
- [34] Aktu uznania Tymczasowego Rządu Demokratycznej Republiki Niemieckiej przez Rząd Rzeczypospolitej Polskiej, z dn. 18. 10. 1949;
- [35] Odpowiedzi Tymczasowego Rządu Demokratycznej Republiki Niemieckiej na ten akt, z dn. 19. 10. 1949;
- [36] Agrément Rządu Rzeczypospolitej Polskiej dla przedstawiciela dyplomatycznego Demokratycznej Republiki Niemieckiej w Polsce, Friedricha Wolfa, z dn. 27. 10. 1949; oraz
- [37] Wywiadu udzielonego przez Premiera Grotewohla dziennikarzom polskim w Berlinie w dn. 19. 10. 1949 — zamieszczone zostały w „Zbiorze Dokumentów” pod red. Juliana Makowskiego, wyd. Polskiego Instytutu Spraw Międzynarodowych, nr 10 — październik 1949.
- STUDIUM NIEMCOZNAWCZE INSTYTUTU ZACHODNIEGO

ŻYCIE POLITYCZNE *)

Sprawy Demokratycznej Republiki Niemieckiej. W końcu grudnia i początkach stycznia pojawiło się z wielu stron żądanie, aby komitety ludowe dla jedności i sprawiedliwego pokoju — organy ruchu Kongresu Ludowego — przekształcić na komitety Frontu Narodowego. Rezolucje w tej sprawie uchwalono w najrozmaitszych zakładach pracy na terenie całej republiki. W związku z tym odbyło się w dniu 8 stycznia posiedzenie sekretariatu Ludowego Ruchu Kongresowego, na którym postanowił on ukonstytuować się jako sekretariat Frontu Narodowego. Tym samym spełniono życzenie komitetów ludowych, aby mogły występować jako komitety Frontu Narodowego Demokratycznych Niemiec.

W odezwie wydanej przez sekretariat czytamy:

„Komitety krajowe, powiatowe i miejscowe Frontu Narodowego będą nie tylko prowadziły intensywnie dalej tę pracę dla narodowej odbudowy, której dokonały już jako komitety ludowe dla jedności i sprawiedliwego pokoju, ale występować będą także ze wszystkich sił, w ramach szerszej polityki narodowej, o stworzenie pokojowych demokratycznych Niemiec, jako że odrodzenie Niemiec możliwe jest tylko na pod-

stawach demokratycznych”. Podkreśla się, że za narodową współpracą w komitetach ludowych wypowiedziały się nowe siły ze wszystkich warstw ludności. Odezwa kończy się słowami: „Dla sprawy pokoju zdobyć musimy całe Niemcy. Front Narodowy Demokratycznych Niemiec wypełni to historyczne zadanie.”

Styczeń przeszedł w Demokratycznej Republice Niemieckiej pod znakiem szerokiej rozbudowy Frontu Narodowego; we wszystkich miastach i miejscowościach konstituowały się uroczyście komitety Frontu Narodowego.

Także i w Niemczech Zachodnich powstają różne komitety społeczne, które solidaryzują się z celami Frontu Narodowego, jak np. powstałe w końcu stycznia we Frankfurcie „Stowarzyszenie dla ponownego zjednoczenia Niemiec” (Gesellschaft für Wiedervereinigung Deutschlands) i również we Frankfurcie z przedstawicieli całych zachodnich Niemiec zorganizowany „Komitet bojowników o pokój w Niemczech Zachodnich” (Komitee der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland).

— W dniu 3 stycznia prezydent Demokratycznej Republiki Niemieckiej Wilhelm Piech ukończył 74 lata.

— W połowie grudnia Tymczasowa Izba Ludowa uchwaliła swój regula-

*) Kronika za okres do 31 stycznia rb.

min. Z bardziej interesujących postanowień regulaminu, wykraczających poza ogólne ramy norm konstytucyjnych, wspomnieć warto, że na wniosek 15 posłów odbywa się w Izbie głosowanie imienne. Ponadto przemówienia mają być z zasady wygłaszane żywym słowem — tylko w wyjątkowych wypadkach przewodniczący Izby może pozwolić na czytanie.

— W końcu stycznia na posiedzeniu Rady Ministrów przewodniczący Centralnej Komisji Kontroli Państwowej złożył obszernie sprawozdanie o „systematycznej działalności sabotażowej agentów, działających na zlecenie anglo-amerykańskich podżegaczy wojennych w celu utrudnienia pokojowej budowy Demokratycznej Republiki Niemieckiej”. W związku z tym Rada Ministrów uchwaliła powzięcie środków dla zapobieżenia sabotażom oraz postanowiła przedstawić Izbie Ludowej projekt ustawy o utworzeniu Ministerstwa Bezpieczeństwa Państwowego.

— Pismem z dnia 14 stycznia przewodniczący Sowieckiej Komisji Kontroli w Niemczech, gen. Czujkow, zawiadomił urzędującego wicepremiera Ulbrichta, że na mocy uchwały rządu ZSRR nastąpi likwidacja obozów dla internowanych, pozostających dotychczas pod kontrolą władz sowieckich, a mianowicie obozów w Budziszynie, Buchenwaldzie i Sachsenhausen. Z obozów zwolnionych będzie 15.038 osób, w tej liczbie 5.504 osoby skazane poprzednio przez trybunały wojskowe na rozmaite kary. Ministerstwu spraw wewnętrznych Demokratycznej Republiki Niemieckiej przekazane będą 3432 osoby celem przeprowadzenia dochodzeń w sprawie ich przestępczej działalności i ukarania przez sądy niemieckie oraz 10.513 osób dla odcierpienia kary orzeczonej przez trybunały wojskowe. W rękach władz sowieckich pozostanie 649 zbrodniarzy, winnych szczególnie poważnych zbrodni przeciw Związkowi Sowieckiemu.

W związku z tym prasa Demokratycznej Republiki Niemieckiej zamieszcza szereg reportaży z akcji zwalniania internowanych. Podkreśla się, że to postanowienie rządu sowieckiego stanowi ciężki cios dla antysowieckiej nacjonalistycznej propagandy w Niemczech zachodnich.

Jak stwierdza organ Socjalistycznej Zjednoczonej Partii Niemiec, „Neues Deutschland”, istnienie obozów dla internowanych było całkowicie zgodne z czterostronnymi postanowieniami Rady Kontroli. W obozach tych odosobnieni byli dawni funkcjonariusze NSDAP, członkowie SS, funkcjonariusze technicznych i młodzieżowych organizacji hitlerowskich, jak również osoby skazane za posiadanie broni, zamachy na władze okupacyjne i przynależność do nielegalnych organizacji.

Z obozami hitlerowskimi — stwierdza dalej to samo pismo — obozy dla internowanych nie miały nic wspólnego, prócz pomieszczeń. Cytuje się na to cały szereg dowodów, stwierdzając, że „obozy dla internowanych nie tylko zgodne były z prawem międzynarodowym, ale stanowiły nowy dowód humanitaryzmu sowieckiego”.

Pismo podkreśla, że likwidacja obozów możliwa była dzięki właściwej polityce, przeprowadzonej w strefie sowieckiej, która polegała na natychmiastowym odosobnieniu tych, którzy mogli być niebezpieczni dla demokracji, pokoju i możliwie najszybszej budowy trwałego demokratycznego ładu, któremu dzisiaj już zwolnieni z obozów, gdyby nawet chcieli, zagrozić nie mogą.

Pismo zaznacza ponadto dobre traktowanie i przyzwoite, higieniczne warunki życia w byłych obozach dla internowanych.

Zakończenia akcji zwolnień spodziewano się w przeciągu czterech tygodni od chwili jej rozpoczęcia.

Polityka okupacyjna zachodnia: Paryska konferencja ministrów spraw

zagranicznych Stanów Zjednoczonych, Wielkiej Brytanii i Francji w listopadzie omawiała wprawdzie kwestię zakończenia stanu wojennego między tymi mocarstwami i Niemcami, ale uchwaliła tylko powierzenie tego problemu rzeczoznawcom prawnym. Konferencja rzeczoznawców miała się odbyć w marcu. Już w grudniu jednak, niedługo po zakończeniu rozmów paryskich, min. Acheson oświadczył, iż zakończenie stanu wojennego między Stanami Zjednoczonymi a Niemcami nie wymaga koniecznie traktatu pokojowego. Wskazał przy tym na precedens, iż stan wojenny po I wojnie światowej zakończony został ze strony amerykańskiej uchwałą Kongresu Stanów Zjednoczonych jeszcze przed podpisaniem traktatu pokojowego*).

Także i teraz zakończenie stanu wojennego mogłoby nastąpić w drodze aktu prezydenta lub Kongresu.

Ze strony brytyjskiej wysuwa się przeciw takiemu posunięciu wielkie zastrzeżenia, m. in. także natury czysto strategicznej i militarnej. Ponadto podkreśla się w Londynie, że oprócz korzyści, jakie odnosiłoby z takiego rozwiązania kwestii „Republika Związkowa Niemiec”, pociągnęłoby ono za sobą dla niej znaczne niedogodności.

W każdym razie ze strony Wysokiej Komisji Alianckiej mówi się o zakończeniu technicznego stanu wojennego w miejsce odrębnego traktatu pokojowego. W ewentualnych obradach nad

*) Warto w tym miejscu zaznaczyć, iż Amerykanie mają na ten temat swoje zapatrywania. Po napadzie japońskim na Pearl Harbour stan wojenny między Cesarstwem Japońskim a Stanami Zjednoczonymi został stwierdzony uchwałą Kongresu prawie jednomyślną, ale przy jednym wstrzymującym się od głosowania. Nie wszyscy przeto w Kongresie byli zdania, że niebywała napaść japońska stwarza stan wojenny.

tym zagadnieniem mają wziąć udział, oprócz przedstawicieli trzech mocarstw zachodnich także przedstawiciele tzw. Beneluxu.

W odpowiedzi na zarzuty prasy amerykańskiej, że w Niemczech zachodnich stwierdzić można wzrastające tendencje nacjonalistyczne, rzecznicy Departamentu Stanu oświadczyli, że republika zachodnio-niemieckiej pozostać trzeba w ramach określonych swobodą regulowania po swojemu własnych spraw. Nie zaprzecza się, że w zachodnich Niemczech widoczne są ponownie tendencje nacjonalistyczne, ani też, że niektórym narodowym-socjalistom udało się uzyskać znowu wpływowe stanowiska. Niemniej rzecznicy amerykańskiego ministerstwa spraw zagranicznych usiłują to tłumaczyć wprowadzeniem rozróżnień między rozmaitymi kategoriami byłych hitlerowców.

Głównym rzecznikiem kół, krytykujących amerykańską politykę okupacyjną i wysuwających twierdzenie, że amerykański program tzw. „reedukacja” w Niemczech doznał całkowitego fiaska, jest były główny oskarżyciel amerykański w Niemczech, gen. Telford Taylor.

O odradzającym się nacjonalizmie mówił także w przemówieniu pod koniec roku Wysoki Komisarz Stanów Zjednoczonych w zachodnich Niemczech, McCloy. Niemniej oświadczył, iż nie znajdowałby się w Niemczech, gdyby uważał naród niemiecki za zdolny do tego, żeby raz jeszcze tak bardzo pobłądzić. Jednocześnie McCloy zapowiedział na rok 1950 rewizję wszystkich procesów przestępców wojennych oraz wprowadzenie w więzieniu dla nich w Landsberg systemu ulg, polegającego na skracaniu czasu kary za dobre prowadzenie.

W drugiej połowie stycznia McCloy udał się do Waszyngtonu dla złożenia sprawozdania i wzięcia udziału w obradach Kongresu w sprawach Niemiec. Na konferencji prasowej w Wa-

szynngtonie podkreślił m. in. mimochodem, że Stany Zjednoczone uważają udaremnienie wszelkiego bliższego kontaktu Niemiec ze Związkiem Sowieckim i krajami demokracji ludowej za główny cel swojej polityki.

W połowie stycznia „prezydent związkowy” Heuss przyjął szefów misji dyplomatycznych, akredytowanych przy Wysokiej Komisji Alianckiej w Niemczech zachodnich.

Podkreśla się fakt, że dyplomatom towarzyszył i przedstawiał ich prezydentowi Heussowi sekretarz generalny i szef protokołu Wysokiej Komisji Alianckiej, Hendley-Derry. Fakt ten wskazuje, iż stosunki tzw. rządu związkowego kanclerza Adenauera z misjami zagranicznymi rozwijać się mogą nadal jedynie za pośrednictwem Wysokiej Komisji. Prasa niemiecka zaznacza przy tym, że szach perski nie przyjął do wiadomości tego stanu rzeczy i przesłał prezydentowi Heussowi bezpośrednio życzenia noworoczne.

Dotychczas dopiero osiem misji przeniosło się z Berlina i Frankfurtu do Bonn, Godesberg czy Kolonii. Inne misje pertraktują jeszcze z władzami niemieckimi, chcą bowiem osiedlić się nie w „dzielnicy dyplomatycznej”, na którą przeznaczono m. Kolonię, ale możliwie najbliżej Petersbergu — siedziby Wysokiej Komisji Alianckiej.

— W związku z ogłoszonym przez papieża tzw. Rokiem Świętym zachodnio-niemiecki kanclerz Adenauer zapragnął odbyć pielgrzymkę do Rzymu, aby przy tym przeprowadzić ważne rozmowy polityczne. W kołach rządowych w Bonn obiecywano sobie jakoby wiele po spotkaniu Adenauera z de Gasperim.

Jak podaje szwajcarska „Die Tat”, mocarstwa okupacyjne — w pierwszym rzędzie Francja i Wielka Brytania — zaprotęstowały jednak przeciw tej podróży.

Sprawy Niemiec zachodnich. W początkach grudnia, w wywiadzie udzielonym przedstawicielowi Associated Press, „prezydent” Heuss oświadczył: „Demokracja w Niemczech jest całkowicie zapewniona. Demokracja ta będzie mniej cierpiała na antysemityzm i inne chorobliwe zjawiska okresu hitlerowskiego niż wiele innych krajów”.

— W początkach stycznia samolot nieznanego przynależności wyrysował dymem na niebie swastykę nad gmachem bawarskiego sejmiku krajowego.

— W ciągu listopada i grudnia zwrócił na siebie uwagę poseł tzw. „Partii Niemieckiej”, Hedler, który oświadczył kilkakrotnie, że robi się „zbyt wiele hałasu” ze zbrodniami Hitlera w stosunku do Żydów, i przyznawał Hitlerowi „zasługę rozwiązania problemu żydowskiego w Niemczech”.

— W końcu grudnia pastor Niemöller oświadczył wobec przedstawicieli prasy, że „amputacja Niemiec wschodnich wraz z odstąpionymi obszarami Prus Wschodnich, Wschodniego Pomorza, Wschodniej Brandenburgii (tzn. Ziemi Lubuskiej) i Śląska” i „związane z tym wypędzenie ludności” oznacza „najcięższy cios, jaki otrzymał protestantyzm europejski od czasu reformacji”. Niemöller podkreślił, iż chodzi mu o to, aby protestanci innych narodów uznali wagę tego ciosu i „zrozumieci, co czynią”.

— W początkach grudnia, na wniosek frakcji „Partii Niemieckiej”, sejm związkowy w Bonn uchwalił jednomyślnie wezwanie do rządu, aby starał się u Wysokiej Komisji o zwrócenie wyspy Helgoland jej dotychczasowym mieszkańcom. Poseł dr Merkatz odczytał na posiedzeniu plenum „opinię międzynarodowo-prawną” senatu miasta Hamburga, wedle której zniszczenie Helgolandu przez Anglików stanowi „wydarzenie niebываłe w dziejach”, a rozwiązanie gminy Helgoland

jest „niedopuszczalne w świetle prawa narodów”.

— W końcu roku 1949 w Hamburgu dwaj Polacy i jeden Rosjanin zamordowali rzekomo szofera taksówki, Niemca. Sąd brytyjski w Hamburgu postanowił przekazać sprawę sądowi niemieckiemu. Jest to pierwszy wypadek od kapitulacji, że sąd niemiecki wyrokować będzie w sprawie karnej przeciw cudzoziemcom.

Remilitaryzacja Niemiec zachodnich.

Na przestrzeni ubiegłych miesięcy mnożą się wypowiedzi na temat remilitaryzacji Niemiec zachodnich, tymczasem w formie stworzenia niemieckich oddziałów wojskowych. Jakkolwiek wypowiedzi te są nader różne w treści i w większości stanowią nawet zaprzeczenie, jakoby zamierzano oddziały takie tworzyć, to jednak częstotliwość tych oświadczeń wskazuje na aktualność zagadnienia.

I tak w pierwszych dniach listopada jeszcze Komisarz McCloy oświadczył, że polityka aliantów wyklucza ponowne stworzenie niemieckich sił zbrojnych lub też organizacji paramilitarnych w zachodnich Niemczech. Również minister spraw zagranicznych Francji Schuman stwierdzał w drugiej połowie listopada, że „ponowne uzbrojenie Niemiec wywołałoby naprężenie międzynarodowe i stworzyłoby niebezpieczeństwo konfliktu, za który Francja nie ponosiłaby żadnej odpowiedzialności”; amerykański minister obrony Johnson podkreślił stanowisko prezydenta Stanów Zjednoczonych, że nie istnieje zamiar uzbrojenia Niemiec.

Niemniej szef sztabu generalnego armii amerykańskiej gen. Bradley powiedział dziennikarzom w Paryżu już tylko, że Stany Zjednoczone „tymczasem” nie są „zbrojeniem Niemiec, a jego zdaniem, „to zagadnienie roz-

strzygnąć muszą wspólnie państwa paktu atlantyckiego”. Przewodniczący zaś podkomisji wojskowej w komisji wydatków budżetowych Senatu USA senator Elmer Thomas oświadczył wręcz w Londynie, iż jest zwolennikiem uzbrojenia Niemiec bronią zagraniczną. „Jestem przekonany — powiedział Thomas — że Wielka Brytania, Francja i USA uczyniłyby dobrze, wchodząc w pertraktację z niemieckim rządem związkowym i uzbrajając na nowo Niemcy”.

Najwięcej rozgłosu uzyskał wywiad, udzielony przez kanclerza Adenauera przedstawicielowi niewielkiego dziennika amerykańskiego z Cleveland, „The Plain Dealer”. W wywiadzie tym Adenauer oświadczył, że jest przeciwnikiem tworzenia armii niemieckiej jak również werbowania w Niemczech ochotników do oddziałów najemnych. Ale — gdyby tak już być musiało (to zdanie rozmaite relacje powtarzają w różnym brzmieniu) — Adenauer byłby zwolennikiem stworzenia oddziałów niemieckich w ramach „europejskich” sił zbrojnych.

Niektóre dzienniki zachodnio-niemieckie posunęły się zresztą aż do nagłówek: „Ponowne uzbrojenie — problem nr 1”. Przewodniczący heskiej FDP Euler domagał się przywrócenia niemieckiej suwerenności zbrojeń, a liberalny dziennik angielski „News Chronicle” pozytywnie ocenił wypowiedzi Adenauera.

W ożywionej debacie parlamentarnej nad tymi wypowiedziami zdecydowane stanowisko zajęła tylko frakcja komunistyczna. Komuniści zadali Adenauerowi pięć pytań: czy wyraził życzenie, aby Niemcy wzięły udział w armii europejskiej pod dowództwem europejskiego sztabu generalnego; czy przedstawiał podobne propozycje Wysokiej Komisji lub jednemu z Wyso-

kich Komisarzy; czy prowadził na ten temat rozmowy z jakąś inną placówką aliancką; czy wziął na siebie w rozmowach z Wysoką Komisją jakieś zobowiązania w sensie wywiadu udzielonego amerykańskiemu dziennikowi i czy zamierza dać wyraz w jakiejkolwiek formie niemieckiej gotowości do utworzenia zachodnio-niemieckiej siły zbrojnej. Adenauer odpowiedział na wszystkie te pytania krótko: „Nie!”

Nad wnioskiem komunistów, aby Izba wyraziła swoje niezadowolenie z oświadczenia kanclerza w sprawie remilitaryzacji, sejm związkowy przeszedł do porządku dziennego wszystkimi głosami przeciw frakcji KPD. Prasa Demokratycznej Republiki Niemieckiej podkreśla, że oznacza to uchylanie się od wyraźnej odpowiedzi, i twierdzi stanowczo, że Niemcy zachodnie znajdują się na drodze do utworzenia armii najemników.

Wypowiedzi Adenauera miały jeszcze dalsze echa. Były gubernator wojskowy amerykański w Niemczech gen. Clay orzekł, iż Ameryka powinna pozostawić krajom europejskim decyzję w sprawie uzbrojenia Niemiec; niemniej wykorzystanie oddziałów niemieckich we „wspólnej europejskiej sile zbrojnej” mogłoby „być korzystne”. Natomiast wspomniany wyżej były oskarżyciel norymberski gen. Taylor przestrzegał usilnie przed uzbrajaniem Niemców, amerykańskie zaś „Stowarzyszenie dla Zapobieżenia Trzeciej Wojnie Światowej” domagało się od prezydenta Trumana dochodzenia w sprawie „usiłowań kanclerza związkowego dra Adenauera, żeby stworzyć nową armię niemiecką”. Stowarzyszenie zwróciło się również do bawiącego w Waszyngtonie McCloya, aby w razie stwierdzenia prawdziwości militarnych planów Adenauera postawiono go w stan oskarżenia za naruszenie zasad

statutu okupacyjnego i wojskowego urzędu bezpieczeństwa.

Pismo szwajcarskie „Luzerner Neueste Nachrichten” twierdzi, że w Niemczech zachodnich działają agenci sześciu państw zachodnich, którzy miesięcznie werbują 2000 do 2500 młodych Niemców do służby z bronią w rękę, przy czym Wysoka Komisja odrzuciła wszelkie wnioski o zakaz werbowania Niemców do obcych wojsk. Ponadto werbuje się Niemców do Legii Cudzoziemskiej, do wojsk arabskich i do służb pomocniczych w armii amerykańskiej; dalej czynni są w Niemczech zachodnich werownicy hiszpańscy i argentyńscy. Ich „klientami” mają być przede wszystkim młodzi bezrobotni.

Wizyta Schumana w Niemczech. — Sprawy Saary. Francuski min. spr. zagranicznych Schuman bawił w połowie stycznia w Niemczech zachodnich i w Berlinie i prowadził rozmowy z politykami zachodnio-niemieckimi. W związku z tym stała się znowu aktualna sprawa Saary, zwłaszcza że prasa francuska atakowała ostatnio ostro prezydenta Heussa za stwierdzenie, iż Saara jest historycznie i etnicznie terytorium niemieckim. Na wspomnianej wyżej konferencji paryskiej miał być zawarty między trzema mocarstwami zachodnimi jakiś układ w sprawie Saary. Bezpośrednio zaś przed wizytą Schumana w Niemczech bawił w Paryżu „premier” Saary Hoffman, przy czym omawiany miał być nowy układ dający Francji szerokie uprawnienia, głównie gospodarcze, na terenie Saary.

Schuman oświadczył w Niemczech, że polityka francuska nie dąży do aneksji Saary i opiera się nadal na statucie Saary z 1947 roku. Niemniej przyszły traktat pokojowy jest wszechmoony w sprawach Saary; traktat ten zawierać może wszelkie postanowienia, które ewentualnie mogą również obalić wspomniany statut.

Z różnych stron atakowano kancelarza Adenauera, że dał do zrozumienia, iż gotów jest do ustępstw w sprawie Saary. Opinię tę podziela zarówno moskiewska „Prawda”, jak przywódca zachodnio-niemieckiej opozycji Schumacher. Adenauer wyraził się, iż Saara „nie jest tak ważna, aby o nią rozbiło się porozumienie niemiecko-francuskie”.

Minister spraw zagranicznych Demokratycznej Republiki Niemieckiej Dertinger złożył wobec Izby Ludowej oświadczenie w sprawie Saary, atakujące ostro dra Adenauera, który wedle opinii prasy francuskiej „okazał jak największą skłonność do ustępstw w sprawie Saary”. Dertinger podkreślił, iż nie istnieje żadne porozumienie wielkich mocarstw, które przejęły władzę najwyższą w Niemczech po kapitulacji, stwarzające podstawy do odłączenia Saary. Pierwsza wypowiedź na ten temat znalazła się dopiero w mowie Byrnesa w Stuttgarcie jesienią 1946 roku. Dertinger zwrócił się do całego narodu niemieckiego „z apelem, aby protestował przeciw grabieży Saary i zażądał od polityków zachodnio-niemieckich zdania sprawy z ich potajemnych, stanowiących zdradę kraju układów z francuskim ministrem spraw zagranicznych i francuskimi władzami okupacyjnymi. W imieniu Rządu Tymczasowego Demokratycznej Republiki Niemieckiej — mówił min. Dertinger — i w imieniu wszystkich nastrojonych narodowo i demokratycznie sił narodu niemieckiego oświadczam uroczyście, że Niemcy nie uznają żadnego postanowienia co do Saary, na które nie zgodzi się naród niemiecki wraz z ludnością Saary”.

Różne: Komitety Frontu Narodowego zwracają się do władz amerykańskich o opublikowanie list strat b. Wehrmachtu, które wpadły w ręce wojsk amerykańskich w ostatnich dniach wojny. Brak bowiem dokład-

nych danych co do strat armii niemieckiej sprzyja nieodpowiedzialnej propagandzie w sprawie jeńców wojennych, których liczbę ocenia się wyżej, niż w rzeczywistości.

→ Policja zachodnio-berlińska zajęła przejściowo gmach dyrekcji kolei, położony w sektorze amerykańskim Berlina, ale podległy ministerstwu komunikacji Demokratycznej Republiki Niemieckiej. Spowodowało to znaczne trudności w ruchu kolejowym. Wskutek gwałtownych protestów ze strony władz kolejowych policja zwróciła dyrekcji kolei jej gmach, przy czym odpowiedzialność za tę akcję zrzucano na niższych funkcjonariuszy.

→ Dr Schumacher, przewodniczący SPD, interweniował u Wysokiego Komisarza François-Ponceta w sprawie nadzorczyńi z obozu w Ravensbrück, Klary Pfoertsch, skazanej ponownie na śmierć przez trybunał w Rastatt. (Trybunał ten rewidował szereg wyroków na winowajczyni z Ravensbrück i w dwóch wypadkach orzekł nawet niewinność poprzednio skazanych). Schumacher powoływał się przy tym na przykład łagodnie ukaranych zbrodniarek, takich jak Ilse Koch i „Reichsfrauenführerin” Gertruda Scholz-Klink, twierdząc, że w porównaniu z nimi skazana Pfoertsch popełniła tylko nieznaczne wykroczenia.

→ Niemcy, wysiedleni ze Szwajcarii za działalność narodowo-socjalistyczną, w liczbie ok. 5300 osób, domagają się przyznania im równych praw z wysiedlonymi z Polski i Czechosłowacji.

→ W końcu grudnia obradował w Nowym Jorku światowy kongres żydowski, który uchwalił żądanie, aby Niemcy formalnie i jednoznacznie uznali swoją zbiorową winę wobec Żydów, jak również nieograniczony obowiązek zadośćuczynienia i pokuty.

Andrzej Józef Kamiński